[...] et claues thesaurorum nactus est, quibus fretus totam Angliam animo subiecit suo [...]

Herrschaftsnachfolge in England zwischen Erbschaft, Wahl und Aneignung (1066–1216)

Alheydis Plassmann (Bonn)

Von Wilhelm dem Eroberer bis zu Johann Ohneland gab es in England sieben Herrscherwechsel, aber nur in einem Fall folgte der älteste überlebende Sohn auf den Vater, nämlich als Richard I. nach Heinrich II. den Thron bestieg¹⁾. Ob dies indes ein Herrschaftswechsel war, der vollständig rechtens war, mag man füglich bezweifeln, da Richard I. seinem Vater, der fast schon auf dem Sterbebett lag, die Krone mit Gewalt entrissen hatte²⁾. Obwohl also mancher der Könige zwischen 1066 und 1217 Söhne hatte, wurde die Sukzession dennoch immer wieder ausgehandelt und war keinen Gesetzen, indes möglicherweise Gesetzmäßigkeiten, unterworfen, wie im Folgenden ausgeführt werden soll.

Als Wilhelm der Eroberer 1066 die englische Krone in der Schlacht errang, fußte er seinen Anspruch auf mehrere Grundlagen, die Wilhelm von Poitiers fast alle nannte, als er

¹⁾ Zur englischen Thronfolge in dieser Zeit vgl. den Überblick bei Robert Bartlett, England under the Norman and Angevin Kings. 1075–1225 (The New Oxford History of England), Oxford 2000, S. 4–11. George Garnett, Conquered England. Kingship, Succession, and Tenure, 1066–1166, Oxford 2007, hat die letzte ausführliche Studie zur Thronfolge vorgelegt. Sein Hauptargument läuft (verkürzt) darauf hinaus, dass das nach 1066 in England eingeführte Lehnssystem das Problem eines Interregnums nicht adäquat lösen konnte. Daher hätten die englischen Großen nach schnellstmöglicher Besetzung des Thrones gestrebt, um die rechtliche Unsicherheit, die sich aus der unbesetzten Stelle des Lehnsherrn ergab im eigenen Interesse so schnell wie möglich aus der Welt zu schaffen. Dies scheint mir die hier aufgeführten Faktoren für eine Thronfolge etwas zu sehr in den Hintergrund treten zu lassen, vgl. auch die Rezension von Judith Green, in: The English Historical Review 123 (2008), S. 1284–1287. Die Literatur zu den einzelnen Thronwechseln wird der Einfachheit halber dann genannt, wenn der Thronwechsel erstmals erwähnt wird. Ich danke John Gillingham, der meine Ausführungen in einer frühen Fassung gelesen hat, für zahlreiche Anmerkungen und Anregungen und seine stete Diskussionsbereitschaft.

²⁾ Hierzu ausführlich John Gillingham, Richard I (Yale English Monarchs), New Haven/London 1999, S. 96–100.

anlässlich von Wilhelms Krönung über die Rechtmäßigkeit des neuen Herrschers sinnierte: Die königlichen Insignien passten zu seiner Person wie seine Tugenden zur königlichen Herrschaft. Seine Kinder und Kindeskinder werden in rechtmäßiger Thronfolge über England herrschen, das ihm aufgrund von Erbrecht zukommt, durch den Eid der Engländer bestätigt wurde und durch Eroberung zugefallen ist. Er wurde mit der Zustimmung oder vielmehr noch aufgrund des Wunsches aller Anführer dieses Volkes gekrönt³⁾. Die gewonnene Schlacht von Hastings hatte unwiderruflich Fakten geschaffen. Der Tod König Harolds in der Schlacht bewies seine Unrechtmäßigkeit zu genüge und damit implizit auch den gerechtfertigten Anspruch Wilhelms. Eduard der Bekenner hatte Wilhelm, seinen entfernten Verwandten, zum Nachfolger designiert⁴⁾. Schließlich riefen die Großen Englands und der Normandie ihn in Westminster zum König aus⁵⁾, nachdem Wilhelm eine gute Herrschaft versprochen hatte⁶⁾. An der zitierten Stelle nennt Wilhelm von Poitiers nur einen weiteren Faktor nicht, auf den er an anderer Stelle verweist und der auch ansonsten in den normannischen Quellen eine gewichtige Rolle spielt: Auch der Papst hatte nämlich durch Übersendung der Fahne Wilhelms Anspruch als den rechtmäßigen anerkannt⁷⁾. All diese Parameter der Legitimation waren für die Nachfolger Wilhelms I. von großer Bedeutung und wir können feststellen, dass sie in den Diskursen über legitime Nachfolge in den folgenden 150 Jahren immer wieder eine Rolle spielen8).

Dabei sind diese Legitimationsstrategien nicht immer vor der Thronfolge zum Zuge gekommen, sondern oft erst im Nachhinein zu deren Absicherung behauptet worden. Es

- 3) Wilhelm von Poitiers, Gesta Guilelmi, hg. von Ralph Henry Charles Davis und Marjorie Chibnall (Oxford Medieval Texts), Oxford 1998, II, 30, S. 150.
- 4) Dies berichten nur die normannischen Quellen: Wilhelm von Jumièges, Gesta Normannorum ducum VII, 13, hg. von Elisabeth van Houts (Oxford Medieval Texts), 2 Bde., Oxford 1992–1995, Bd. 2, S. 158: Etwardus quoque Anglorum rex disponente Deo successione prolis carens olim miserat duci Willelmo Rodbertum Cantuariorum archipresulem ex regno a Deo sibi attributo illum statuens heredem; Wilhelm von Poitiers, Gesta Guilelmi (wie Anm. 3), I, 14, S. 20 f. und I, 41, S. 68 f.
- 5) Wilhelm von Poitiers, Gesta Guilelmi (wie Anm. 3) II, 29, S. 148 f.: Wilhelm bittet um Rat, ob er schon gekrönt werden kann. Diese Bescheidenheit erweist seine Eignung. Besonders deutlich in der folgenden Formulierung: se potius regni quietem quam corononam cupere; Wilhelm von Jumièges, Gesta (wie Anm. 4) VII, 16, S. 170/172: [...] in die Natalis Domini ab omnibus tam Normannorum quam Anglorum proceribus rex electus sacro oleo ab episcopis regni est dilibutus ac regali diademate coronatus [...].
- 6) Johannes von Worcester, Chronik, hg. von R. R. DARLINGTON und P. McGurk (Oxford Medieval Texts), Oxford 1995, ad a. 1066, S. 606: [...] prius, ut idem archipresul ab eo exigebat, ante altare sancti Petri apostoli coram clero et populo iureiurando promittens se uelle cunctum populum sibi subiectum iuste et regali providentia regere, rectam legem statuere et tenere, rapinas iniustaque iudicia penitus interdicere; The Anglo-Saxon Chronicle. A Collobarative Edition. Volume 6. Manuskript D, hg. von G. P. Cubbin, Cambridge 1996, ad a. 1066, S. 81: eac swor, ær Pan Pe he wolde Pa corona him on heafode settan, Pæt he wolde Pisne Peodscype swa wel haldan swa ænig kyngc ætforan him betst dyde, gif hi him holde beon woldon.
- 7) Wilhelm von Poitiers, Gesta Guilelmi (wie Anm. 3), II, 3, S. 104 f.
- 8) Ausführlich etwa bei Ordericus Vitalis, Historia Ecclesiastica, hg. von Marjorie Chibnall (Oxford Medieval Texts), 6 Bde., Oxford 1969–1980, III, Bd. 2, S. 135–139.

liegt etwa auf der Hand, dass Wilhelm der Eroberer die elaborierte Rechtfertigung seiner Krönung erst danach ausarbeiten konnte. Hätte er die Schlacht von Hastings verloren, wären weder sein angeblicher Erbanspruch noch die päpstliche Fahne von sonderlich großer Bedeutung gewesen. Aber gerade der Erfolg des Eroberers, der in den 20 Jahren nach Hastings seine Herrschaft trotz Anfechtungen bewahrte und stabilisierte⁹, hatte zur Folge, dass im Diskurs um die Legitimation von Thronfolge auf die Legitimationsstrategien des Eroberers rekurriert wurde. In diesem Sinne warf Wilhelm einen langen Schatten. Erst im 13. Jahrhundert sollte sich mit dem Wechsel von Heinrich III. auf Eduard I. die Thronfolge zu einer Erbfolge stabilisieren.

Im Folgenden soll die Thronfolge in England unter zwei grundsätzlichen Aspekten beleuchtet werden: Die Legitimationsstrategien und ihre diversen Ausformungen sollen im Blickfeld stehen und dies zunächst einmal unabhängig davon, ob sie vor, während oder nach der Thronfolge zum Zuge kamen. Der andere Gesichtspunkt wäre die Frage, inwieweit den Legitimationsstrategien herrschaftspraktische Maßnahmen entsprachen, die Gefolgschaftszulauf zugunsten eines Prätendenten und damit auch zu der von ihm angeführten Rechtfertigung begünstigten. Denn neben der Legitimation der Thronfolge galt es auch die reale Machtbasis für einen geregelten Übergang der Herrschaft zu gewährleisten. Der beste Anspruch konnte im Angesicht von realen Machtverhältnissen zu Nichts zerfallen. Es liegt auf der Hand, dass sich die Legitimationsstrategien in gewisser Weise in den Bemühungen der präsumtiven Thronfolger spiegeln, die sich Macht aneignen und sichern wollten und damit den rechtlichen Argumenten mehr Gewicht zu verleihen suchten. Die Gliederung folgt daher den diversen Legitimationsstrategien. Eine Übersicht am Ende des Beitrages soll verdeutlichen, welcher König welche Strategien und welche Maßnahmen nutzte.

I. Krönung und Inbesitznahme des Reiches

Die Tatsache, dass Wilhelm die Krone auf dem Schlachtfeld gewonnen hatte, führte dazu, dass der König seine Rechtmäßigkeit dadurch unter Beweis stellen konnte, dass er eben König war, was an der Krönung sinnfällig wurde. Ob die Herrschaft nach der Krönung rechtmäßig blieb, musste im Zweifel auch mit militärischen Mitteln entschieden werden. Natürlich musste die Krönung erst erreicht werden, aber eine einmal vollzogene Krönung ließ sich nicht ohne weiteres rückgängig machen. Nicht von ungefähr haben wir in England keine Gegenkönige und in der Zeit zwischen 1066 und 1217 ist es in keinem Fall gelungen, einen König dauerhaft durch einen anderen zu ersetzen. Diese lange Reihe von Königen, die sich in ihrer Herrschaft behaupten konnten, bedeutete, dass zumindest aus der Rückschau König der war, der gekrönt worden war und daher die Macht innehatte

⁹⁾ Vgl. hierzu David BATES, William the Conqueror, Stroud 2004, S. 113-135.

und als rechtmäßiger König die Berechtigung hatte, Schenkungen zu machen und Lehen zu verteilen. Je mehr Könige sich in langen Herrschaften durchsetzen konnten, desto mehr gewann der Akt der Krönung konstitutive Bedeutung.

Andererseits konnte diese Argumentation auch umgekehrt werden. Wer die Macht und die Eignung hatte, besaß Gottes Gunst und musste daher gekrönt werden. So zumindest argumentierte schon Wilhelm der Eroberer, der sich, wie bereits ausgeführt, darauf berief, dass er die Schlacht von Hastings gewonnen habe und England ihm daher durch Gottes Gunst zugefallen sei¹⁰⁾. Die Krönung war im Rahmen dieser Argumentation das sichtbare Zeichen der Herrschaftsübernahme, die real schon stattgefunden hatte. Der Eroberer konnte sich allerdings nicht sicher sein, inwieweit die Bevölkerung diese Sicht der Dinge übernehmen würde und seiner Krönung in Westminster am Weihnachtstag 1066 gingen massive Bedrohungsszenarien durch sein Heer voraus¹¹⁾. Wilhelm der Eroberer ist daher wohl auch nicht von ungefähr der König, bei dem zwischen dem Tod des Vorgängers und Krönung mit 72 Tagen die längste Zeit verstrich. Wilhelm von Poitiers berichtet, dass auch dann noch die Situation zwischen Normannen und Engländern angespannt gewesen sei: Als einige Engländer Hochrufe auf den neuen König anstimmten, wurde das von den normannischen Wächtern vor der Kirche missverstanden. Man befürchtete einen Aufstand und legte Feuer an umliegende Gebäude¹²⁾. Wilhelm soll laut dem späteren Ordericus Vitalis angeblich die Krone empfangen haben, während er am ganzen Leibe zitterte¹³⁾. Gekrönt wurde er durch Erzbischof Ealdred von York nach einem englischen Ordo, weil Stigand von Canterbury als Simonist nicht in Frage kam¹⁴⁾.

- 10) Zu 1066 ist die Literatur so zahlreich, dass der Einfachheit halber auf Alheydis Plassmann, Die Normannen. Erobern Herrschen Integrieren, Stuttgart 2008 und Dies., Akkulturation als Herrschaftspraxis. Das Beispiel der Normannen in der Normandie, in England und in Süditalien, in: Akkulturation im Mittelalter, hg. von Reinhard Härtel (Vorträge und Forschungen 78), Ostfildern 2014, S. 395–440, hier S. 409–425 verwiesen sei; vgl. auch die gerade erschienenen Jörg Peltzer, 1066. Der Kampf um Englands Krone, München 2016 und Dominik Wassenhoven, 1066. Englands Eroberung durch die Normannen, München 2016. Zur Debatte um die Eroberung instruktiv: David Bates, 1066. Does the Date still matter?, in: Historical Research 78 (2005), S. 443–464 und Marjorie Chibnall, The Debate on the Norman Conquest (Issues in Historiography), Manchester/New York 1999. Zur Berufung auf Gottes Gunst vgl. Wilhelm von Poitiers, Gesta Guilelmi (wie Anm. 3), II, 23, S. 136: Nostra vero tenuis prosa, titulatura ipsius humillime regnantibus pietatem in cultu ueri Dei, qui solus ab aeterno in finem seculorum et ultra Deus est, praelium, quo tam fortiter quam iuste uicit, ueraci termino breuique concludat; Wilhelm von Jumièges, Gesta (wie Anm. 4), VII, 16, Bd. 2, S. 170 f.
- 11) Hierzu Wilhelm von Poitiers, Gesta Guilelmi (wie Anm. 3), II, 28, S. 146 f.; Wilhelm von Jumièges, Gesta (wie Anm. 4), VII, 16, Bd. 2, S. 170 f.
- 12) Wilhelm von Poitiers, Gesta Guilelmi (wie Anm. 3), II, 33, S. 160.
- 13) Ordericus Vitalis, Historia Ecclesiastica (wie Anm. 8), III, Bd. 2, S. 184.
- 14) BATES, William the Conqueror (wie Anm. 9), S. 111 f. Vgl. zur Ablehnung Stigands: Wilhelm von Poitiers, Gesta Guillelmi (wie Anm. 3), II, 33, S. 160. Zu Stigand weiterhin vgl. Mary Frances SMITH, Archbishop Stigand and the Eye of the Needle, in: Anglo-Norman Studies 16 (1994), S. 199–219.

Auch Wilhelm II. Rufus strebte danach, schnell Tatsachen zu schaffen, Wilhelm der Eroberer gab seinem Sohn auf dem Sterbebett einen Brief an Erzbischof Lanfranc mit, der dem Erzbischof nahelegte, eine Krönung des zweitältesten überlebenden Sohnes zu vollziehen¹⁵⁾. Wenn wir Eadmer glauben wollen, ließ sich Lanfranc deshalb davon überzeugen, den Königssohn zu krönen, weil dieser ihm gute Herrschaft und Beachtung seiner Ratschläge versprach¹⁶⁾. Mit 18 Tagen ist die Zeit zwischen Wilhelms Tod und Rufus' Krönung recht knapp, aber man muss bedenken, dass Rufus das Sterbebett seines Vaters schon vor dessen Tod verließ, um nach England überzusetzen. Es vergingen offenbar vierzehn Tage, in denen wichtige Große in England über die Krönung informiert werden konnten¹⁷⁾. Gleichzeitig bemaß Lanfranc die Zeit offenbar zu knapp, als dass Robert, der ältere Bruder, das Procedere hätte stören können. Wie schon die Krönung seines Vaters verlief Rufus' Erhebung nach einem englischen Ordo¹⁸⁾. Nach dem Zeugnis des Wilhelm von Malmesbury suchte Rufus noch vor seinem Antrittsbesuch bei Lanfranc Winchester auf, um den königlichen Schatz an sich zu nehmen¹⁹⁾ und damit die Mittel an der Hand zu haben, um sich Gefolgsleute zu beschaffen. Die angelsächsische Chronik berichtet allerdings, dass Rufus erst nach der Krönung den Schatz an sich genommen habe²⁰⁾. Schon 1088 musste Rufus eine umfangreiche Rebellion zugunsten seines älteren Bruders niederschlagen, der die Krönung des jüngeren als eine Usurpation verstand. Die Tatsache, dass Rufus dies gelang, trug zur Sicherung seiner Herrschaft bei²¹⁾, weil er so nachwies, dass er die Krone zu Recht hielt und mit seinem Erfolg gleichzeitig den Anspruch seines Bruders Robert diskreditierte, was bei der nächsten Thronfolge von Bedeutung war.

- 15) Zur Thronfolge vom Eroberer auf Rufus vgl. Bates, William the Conqueror (wie Anm. 9), S. 264–267; Frank Barlow, William Rufus (Yale English Monarchs), New Haven/London 2000, S. 40–52; jetzt auch John Gillingham, William II. The Red King (Penguin Monarchs), London 2015, S. 15–32.
- 16) Eadmer, Historia Novorum in Anglia, hg. von Martin Rule, in: Rolls Series 81, London 1884, S. 1–302, hier S. 25: Defuncto itaque rege Willelmo, succesit ei in regnum Willelmus filius ejus. Qui cum regni fastigia fratri suo Roberto praeripere gestiret, et Lanfrancum, sine cujus assensu in regnum ascisci nullatenus poterat, sibi in hoc ad expletionem desiderii sui non omnino consentaneum inveniret, verens ne dilatio suae consecrationis inferret ei dispendium cupiti honoris, coepit tam per se quam et per omnes quos poterat fide sacramentoque Lanfranco promittere, justitiam misericordiam et aequitatem se per totum regnum si rex foret in omni negotio servaturum; pacem libertatem et securitatem ecclesiarum contra omnes defensurum, necne praeceptis atque consiliis ejus per omnia et in omnibus obtemperaturum.
- 17) BARLOW, William Rufus (wie Anm. 15), S. 56 f.
- 18) Barlow, William Rufus (wie Anm. 15), S. 57 f. Über die Krönungen in diesem Zeitraum vgl. Bartlett, Norman and Angevin Kings (wie Anm. 1), S. 125 ff.
- 19) Wilhelm von Malmesbury, Gesta Regum Anglorum, hg. von Roger A. MYNORS, Rodney THOMPSON und Michael Winterbottom (Oxford Medieval Texts), Oxford 1998, III, 283, S. 512. Ähnlich IV, 305, S. 542.
- 20) BARLOW, William Rufus (wie Anm. 15), S. 63, The Anglo-Saxon Chronicle. A Collaborative Edition. 7. MS E, hg. von Susan Irvine, Cambridge 2004, ad a. 1086 (1087), S. 98: Disum Pus gedone, se cyng ferde to Winceastre zeeawode Pet madmehuz Pa gersuman Pe his fæder ær gegaderode.
- 21) Vgl. Barlow, William Rufus (wie Anm. 15), S. 74–82; GILLINGHAM, Rufus (wie Anm. 15)

Fast die kürzeste Dauer zwischen Todesdatum eines englischen Königs und der Krönung eines neuen sind die drei Tage, die zwischen Rufus' Jagdunfall und der Krönung Heinrichs I. verstrichen²²⁾ – nur bei Harold II. war mit einem Tag weniger Zeit ins Land gegangen. Bei Harold waren die Großen des Landes aber ohnehin schon versammelt²³), während man bei Heinrich I. in Eile die leicht Erreichbaren zusammenrief. Die Krönung Heinrichs I. fand so schnell statt, dass weder der Erzbischof von Canterbury, der sich zu dem Zeitpunkt im Exil aufhielt, noch der Erzbischof von York rechtzeitig anwesend sein konnten. So wurde Heinrich I. vom Bischof von London gekrönt²⁴⁾, ohne dass ihm die Krönung durch den »Falschen« nennenswert geschadet hätte. Denn auch hier wurden Machtverhältnisse zementiert, weil es Heinrich I. gelang, seine Herrschaft im Nachhinein als die rechtmäßige zu beweisen, indem er seinem älteren Bruder auch noch die Normandie nahm und ihn in Gefangenschaft endgültig außer Gefecht setzte. So erwies sich die Vorstellung, dass Robert sein Recht auf die Krone verwirkt habe²⁵⁾, aus der Rückschau als zutreffend. Dass sich Rufus und Heinrich I. als gekrönte Könige hatten behaupten können, verlieh der Krönung stärkeres Gewicht. Nach dem Zeugnis des Ordericus hat Heinrich I. nur einen wichtigen Teil der Inbesitznahme des Reiches schon vor der Krönung vollzogen: In Winchester nahm er den Schatz an sich. Wie wichtig der Schatz war, kann man bei dieser Thronfolge besonders deutlich sehen, da der zuständige Kastellan

22) Zur Thronfolge von Wilhelm Rufus auf Heinrich I. vgl. Judith Green, Henry I. King of England and Duke of Normandy, Cambridge 2006, S. 42-59 und ausführlich Paul Dalton, The Accession of King Henry I, August 1100, in: Viator 43 (2012), S. 79-110. Zur oft schnell durchgeführten, aber deshalb nicht unbedingt wenig pompösen Beerdigung der englischen Könige vgl. Stephen D. Church, Aspects of the English Succession 1066-1199. The Death of the King, in: Anglo-Norman Studies 29 (2006), S. 17-34. 23) Zur Krönung Harolds vgl. Anglo-Saxon Chronicle MS E (wie Anm. 20), ad a. 1066, S. 86, wo die Designation durch Eduard den Bekenner erwähnt wird; Wilhelm von Poitiers, Gesta Guilelmi (wie Anm. 3), II, 1, S. 100 f.: Nec sustinuit uesanus Anglus quid electio publica statueret consulere; sed in die lugubri quo optimus ille humatus est, cum gens uniuersa plangeret, periurus regium solium cum plausu occupauit, quibusdam iniquis fauentibus. Die Designation wird nicht erwähnt bei Wilhelm von Jumièges, Gesta (wie Anm. 4), VII, 13, S. 160: Cuius regnum Heroldus continuo inuasit, ex fidelitate peieratus quam iurauerat duci. Die Designation Harolds wird offenbar aus angelsächsischen Quellen auch bei dem späteren Johannes von Worcester erwähnt: Johannes von Worcester, Chronik (wie Anm. 6), ad a. 1066, S. 600: [...] quem [Harold] rex ante suam decessionem regni successorem elegerat [...] In angelsächsischer Zeit konnte die Krönung auch erst Jahre später durchgeführt werden vgl. GARNETT, Conquered England (wie Anm. 1), S. 2 f.

- 24) Green, Henry I (wie Anm. 22), S. 43.
- 25) Wilhelm von Malmesbury, Gesta regum (wie Anm. 19), IV, 389, S. 700–707 charakterisiert Robert Kurzhose vor dem Regierungsantritt Heinrichs I. und streicht insbesondere die Eigenschaften hervor, die ihn herrschaftsunfähig machten. Seine Gefangennahme sei die Strafe dafür, dass er die Krone Jerusalems abgelehnt habe. Heinrich von Huntingdon, Historia Anglorum, hg. von Diana Greenway (Oxford Medieval Texts), Oxford 1996, VII, 25, S. 452–455 sieht die Niederlage bei Tinchebrai ebenfalls als Gottes Strafe und auch Ordericus Vitalis, Historia Ecclesiastica (wie Anm. 8), IX, cap. 20, Bd. 6, S. 92. Vgl. dazu Björn Weiler, The *rex renitens* and the Medieval Idea of Kingship, ca. 900 ca. 1250, in: Viator 31 (2000), S. 1–42.

Heinrich I. den Zugriff auf den Schatz erst verweigern wollte und sich dabei auf den Anspruch des älteren Robert berief. Es ist wohl nur den geschickten Verhandlungen eines Gefolgsmannes von Heinrich zu verdanken, dass die Situation nicht eskalierte²⁶.

Im Thronstreit zwischen Stephan von Blois und Mathilde war es wieder der Akt der Krönung, der Stephan einen Vorsprung verschaffte. Nur 22 Tage verstrichen zwischen dem Tod Heinrichs I. und Stephans Krönung²⁷⁾. Er konnte den Königsschatz in Besitz nehmen, weil sein Bruder Bischof Heinrich von Winchester sich ebenso schnell auf seine Seite stellte wie Bischof Roger von Salisbury, der wichtigste Verwalter seines Vorgängers²⁸⁾. Laut den *Gesta Stephani* gab der Kastellan von Winchester Stephan den Schatz, weil er ihn schon für den rechtmäßigen König hielt, ob er indes aus Furcht oder Zuneigung zum neuen König handelte, lässt der Verfasser offen²⁹⁾. Stephan von Blois wurde ebenfalls vom Erzbischof von Canterbury gekrönt, nachdem man diesen überzeugt hatte, dass Heinrich I. auf dem Sterbebett eine Lösung des Eides auf Mathilde ausgesprochen hatte, jedenfalls, wenn wir den *Gesta Stephani* glauben wollen³⁰⁾. Als im Jahr 1139 die Klage der Mathilde vor Innozenz II. verhandelt wurde, wurde die bereits vollzogene Krönung von der Partei Stephans als eines der Argumente angeführt³¹⁾. Als es Mathildes Gefolgsleuten gelungen war, Stephan in der Schlacht von Lincoln gefangen zu nehmen, konnte sie diesen Machterwerb in die Waagschale werfen, um ihre eigene Krönung vor-

- 26) Ordericus Vitalis, Historia Ecclesiastica (wie Anm. 8), X, Bd. 5, S. 290, vgl. auch Green, Henry I (wie Anm. 22), S. 42 f. Bezeichnenderweise erfolgte auch die Wahl eines Bischofs von Winchester noch vor der Krönung Heinrichs I. Vgl. dazu ausführlich Dalton, Accession of King Henry I (wie Anm. 22), S. 84–86. 27) Das Datum der Krönung ist nicht einheitlich überliefert, am plausibelsten ist der 22.12.1135 vgl. Wilhelm von Malmesbury, Historia novella, hg. von Edmund King und Kenneth R. Potter, Oxford 1998, I, cap. 15, S. 28 mit Anm. 84. Zur Thronfolge von Heinrich I. auf Stephan vgl. David Crouch, The Reign of King Stephen, 1135–1154, London/New York 2000, S. 30–49; Edmund King, King Stephen (Yale English monarch series), New Haven/London 2010, S. 41–51.
- 28) Gesta Stephani, hg. von Kenneth Reginald POTTER und Ralph Henry W. Carless DAVIS (Oxford Medieval Texts), Oxford 1976, I, cap. 3 und 4, S. 6–9. Wilhelm von Malmesbury, Historia novella (wie Anm. 27), I, cap. 14, S. 28.
- 29) Gesta Stephani (wie Anm. 28), I, cap. 4, S. 8: Ceterum, ubi regem aduentasse cognouit, nescio, utrum timore an amore illius permotus, eius se occursui gratanter obtulit, ipsumque ditissimum regis Henrici aerarium, [...] contradidit; Wilhelm von Malmesbury, Historia novella (wie Anm. 27), I, 17, S. 30: Habebat [...] rex [d.i. Stephan] immensam uim thesaurorum, quos multis annis auunculus [Heinrich I.] aggesserat [...] und I, 21, S. 40: Denique multos etiam comites, qui ante non fuerant, instituit, applicitis possessionibus et redditibus quae proprio iure regi competebant [...] außerdem noch in I, cap. 14, S. 28.
- 30) Gesta Stephani (wie Anm. 28), I, cap. 4, S. 10-13.
- 31) Johannes von Salisbury, Historia Pontificalis, hg. von Marjorie Chibnall, Oxford 1986, cap. 72, S. 84. Innozenz, der vielfältige Verbindungen zu den Grafen von Blois hatte, bestätigte seine Anerkennung Stephans, die schon 1136 erfolgt war, vgl. Richard von Hexham, Chronik, hg. von Richard Howlett, in: Chronicles of the Reigns of Stephen, Henry II and Richard I Bd. 3 (Rolls Series 82,3), London 1886 (ND 1964), S. 139–178, hier S. 147 f. Zur Verbindung der Familie der Grafen von Blois zum Papst vgl. Jean A. Truax, All Roads Lead to Chartres. The House of Blois, the Papacy, and the Anglo-Norman Succession of 1135, in: Anglo-Norman Studies 31 (2009), S. 118–134.

anzutreiben. Nach dem Zeugnis der Gesta Stephani gelang es Mathilde aber nur, dem König seine Macht zu nehmen, nicht aber sein Königtum; eine Beurteilung, die allerdings aus der Rückschau entstanden ist³²⁾. In den Tagen unmittelbar nach der Schlacht von Lincoln hat Mathilde den Titel rex nach Ausweis von Münzen aus dem Box hoard tatsächlich kurzfristig beansprucht, ließ sich aber offenbar von Heinrich von Winchester überzeugen, dass dies vor einer Krönung nicht möglich war und nannte sich dann domina Anglorum³³⁾. Der Titel dominus wurde dann auch späterhin verwendet, um den noch ungekrönten König zu bezeichnen³⁴⁾. Mathilde gelang es vor ihrer Krönung als domina und damit als Inhaberin der Macht anerkannt zu werden. Ihre Krönung wurde aber von den Londonern verhindert. Möglicherweise besteht ein Zusammenhang damit, dass laut dem Zeugnis der Gesta Stephani der von ihr übernommene Königsschatz nicht mehr so umfangreich war, wie noch 1135³⁵⁾. So kam es nicht zu einem Gegenkönigtum. Die Gefangennahme ihres wichtigsten Feldherrn Robert von Gloucester machte die Hoffnungen Mathildes zunichte und zumindest in den Augen einiger Zeitgenossen bewiesen ihr hochmütiges Verhalten und ihre Rückschläge wiederum die Unrechtmäßigkeit ihres Anspruches³⁶). Nach Stephans Freilassung wurde eine feierliche Festkrönung vollzogen³⁷). Stephans Anspruch auf Rechtmäßigkeit durch die erfolgte Krönung konnte allerdings nicht zu einem dynastischen Anspruch erweitert werden. Eine Krönung des präsumtiven Nachfolgers Eustachius schon zu dessen Lebzeiten wurde vom Papsttum unterbunden, da die Frage der Sukzession als nicht hinreichend geklärt galt, und Erzbischof Theobald von Canterbury wohl schon Heinrich, den Sohn Mathildes als Nachfolger im Auge hatte, der als offensichtliche Lösung für den Thronstreit gelten konnte³⁸⁾.

Von Stephans Tod bis zur Krönung Heinrichs II. vergingen immerhin 56 Tage. Diese Nachfolge war aber auch die wohl am wenigsten umstrittene der Zeit, da sie vor Stephans

- 32) Gesta Stephani (wie Anm. 28), I, cap. 54, S. 112: [...] quia nec regnum ex toto deseruit, sed nec regis nomen, licet in carcere positus, amisit [...]. Der Autor legt hier die Bedeutung einer Episode aus, die kurz vor der Schlacht in der Kirche stattfand, als Stephan die Kerze in der Hand zerbrach. Auch Ordericus Vitalis, Historia Ecclesiastica (wie Anm. 8), XIII, 43; Bd. 6, S. 545 berichtet darüber, bezeichnenderweise deutet er die zerbrochene Kerze allein als Anzeichen für die bevorstehende Niederlage des Königs.
- 33) Vgl. hierzu demnächst Stephen Church, Succession and Interregnum in the English Polity: The Case of 1141 (in Vorbereitung). Ich danke Stephen Church für die Einsicht in sein Manuskript. Der Box hoard wird von Marion Archibald veröffentlicht.
- 34) BARTLETT, Norman and Angevin Kings (wie Anm. 1), S. 123-125.
- 35) Gesta Stephani (wie Anm. 28), I, cap. 59, S. 118: licet perpaucos rex ibi reliquerat.
- 36) Gesta Stephani (wie Anm. 28), I, cap. 60–68, S. 120–137, schildern ausführlich, wie Mathilde durch ihren Hochmut mögliche Anhänger vergraulte und dadurch in Bedrängnis geriet. Ihr wird gar Tyrannei vorgeworfen (cap. 61, S. 124: *tyrannidis*).
- 37) BARTLETT, Norman and Angevin Kings (wie Anm. 1), S. 129; KING, King Stephen (wie Anm. 27), S. 176–178; Gervasius von Canterbury, Chronik, hg. von William Stubbs, 2 Bde., (Rolls Series 73), Bd. 1, ad a. 1142, S. 123.
- 38) Crouch, Stephen (wie Anm. 27), S. 245 ff.; King, King Stephen (wie Anm. 27), S. 262–264. Der Bericht darüber bei Johannes von Salisbury, Historia Pontificalis (wie Anm. 31), cap. 42, S. 83–86.

Tod schon vertraglich vereinbart worden war³⁹. Widrige Winde hielten Heinrich von einer Überfahrt ab, aber in England blieb es erstaunlich ruhig, wie Heinrich von Huntingdon bemerkt⁴⁰, und so konnte Heinrich II. sich wohl Muße lassen, für die Krönung in Westminster durch den Erzbischof von Canterbury Sorge zu tragen⁴¹. Eine Inbesitznahme des Schatzes ist für Heinrich II. nicht überliefert. Der zuständige Kastellan von Winchester war allerdings schon im Vertrag mit Stephan im Einvernehmen bestellt worden⁴²).

Aufschlussreich ist in unserem Zusammenhang auch die Herrschaftskrise Heinrichs II. 1173/74, die durch Rebellion seiner älteren Söhne hervorgerufen wurde. Die entscheidende Wende kam für Heinrich II., als seine Truppen die Schlacht von Alnwick 1174 gewannen und den schottischen König gefangen nahmen⁴³⁾. Dies konnte Heinrich II. für sich als Gottesurteil anführen, dass eine Ablösung seiner Herrschaft durch seinen ältesten Sohn Heinrich, den jungen König, im göttlichen Heilsplan nicht vorgesehen war. Die Krone des Vaters war mehr wert als die des Sohnes.

Umgekehrt konnte Richard I. seinem Vater gegenüber 1189 so viele Gefolgsleute entziehen, dass dem alten König wohl, selbst wenn er nicht gestorben wäre, die faktische Herrschaft nicht mehr möglich gewesen wäre⁴⁴). Richard als unangefochtenem Thronfolger, der von Gefolgsleuten und dem französischen König schon vor dem Tod seines Vaters anerkannt worden war, war es dann möglich, die Krönung sorgfältig vorzubereiten und sich 59 Tage Zeit zu lassen, aber auch er nahm den Schatz vor der Krönung in Besitz⁴⁵). Nach der Rückkehr aus der deutschen Gefangenschaft ist für Richard wie für Stephan von Blois nach seiner Freilassung eine Festkrönung überliefert.⁴⁶)

- 39) Vgl. hierzu Garnett, Conquered England (wie Anm. 1), S. 262–299. Er sieht in der Bestimmung Heinrichs II. zum Erben die Lösung für das Problem des königslosen Interregnums.
- 40) Heinrich von Huntingdon, Historia Anglorum (wie Anm. 25), X, 40, S. 774 f.
- 41) Gervasius von Canterbury (wie Anm. 37), Bd. 1, ad a. 1154, S. 159; Robert von Torigny, Chronik, hg. von Richard Howlett (Chronicles of the reigns of Stephen, Henry II and Richard I 4. Rolls Series 82), London 1889, S. 182.
- 42) Wilfred L. Warren, Henry II, London 1973, S. 51 f. Zur Thronfolge von Stephan auf Heinrich II. vgl. ebd., S. 39–53 und Edmund King, The Accession of Henry II, in: Henry II. New Interpretations, hg. von Christopher Harper-Bill und Nicholas Vincent, Woodbridge 2007, S. 24–46 sowie King, King Stephen (wie Anm. 27), S. 270–293.
- 43) Roger von Howden, Chronik, hg. von William Stubbs, 4 Bde., (RS 51, London 1868–1871), Bd. 2, ad a. 1174, S. 63.
- 44) Zur Thronfolge von Heinrich II. auf Richard I. vgl. ausführlich GILLINGHAM, Richard (wie Anm. 2), S. 76–100.
- 45) Benedikt von Peterborough (= Roger von Howden), Gesta regis Henrici secundi, hg. von William Stubbs (Rolls Series 49), London 1867, Bd. 2, S. 76–77: Deinde fecit praedictus dux ponderare et in scripto redigere omnes thesaurus regis patris sui, et inventa fuerunt et numero et pondere plusquam nongenta millia librarum in auro et argento. Die früher Benedikt zugeschriebenen Gesta wurden von Roger von Howden verfasst, wie Doris Mary Stenton, Roger of Howden and Benedict, in: English Historical Review 68 (1943), S. 574–582, nachgewiesen hat. Sie werden häufig auch unter dessen Namen als »Roger von Howden, Gesta« zitiert.

Bei der Nachfolge Johanns waren die Verhältnisse schon wieder weniger durchsichtig⁴⁷⁾. Er ließ sich keine Zeit, seinen Bruder zu begraben, sondern reiste direkt nach Chinon um den Schatz an sich zu bringen⁴⁸⁾ und setzte bald über den Kanal und wurde 51 Tage nach dem Tod seines Bruders gekrönt, nachdem Wilhelm Marschall die Barone in England schon auf ihn eingeschworen hatte⁴⁹⁾. Die Tatsache, dass es ihm bald gelang, seinen Neffen Arthur in der Schlacht von Mirebeau 1202 gefangen zu nehmen, hat auch seine Krönung zu einer unangefochtenen Krönung werden lassen, die ihm auch in der Krise der baronialen Kriege ab 1214 zumindest die Lovalität einiger englischer Großer wie William Marschall⁵⁰⁾ oder Graf Ranulf von Chester⁵¹⁾ sicherte. Auf der anderen Seite griff die Opposition gegen Johann am Ende seiner Regierung zu recht verzweifelten Maßnahmen. In einer Ouelle wird gar berichtet, schon 1210 hätten einige Große, Simon de Montfort, Graf von Leicester, als möglichen König ins Auge gefasst⁵²⁾ und schließlich hat man den französischen Kronprinzen, der mit einer Enkelin Heinrichs II. verheiratet war, ins Land gerufen. Aber nach Johanns Tod konnte die hastig erfolgte Krönung Heinrichs III. nach 10 Tagen nicht ungeschehen gemacht werden, auch wenn sie nur in Gloucester und nicht durch den Erzbischof von Canterbury und sogar nur mit einem schmalen Goldreif erfolgt war, den Heinrich III. wohl von seiner Mutter zu diesem Zweck geliehen bekam⁵³⁾. Wenn Johann länger als bis 1216 gelebt hätte, wäre es mögli-

- 46) Bartlett, Norman and Angevin Kings (wie Anm. 1), S. 129. Gervasius von Canterbury, Chronik (wie Anm. 37), Bd. 1, S. 524–527. Der Rückbezug auf Stephans Festkrönung wird explizit erwähnt.
- 47) Zur Thronfolge von Richard I. auf John vgl. Ralph V. Turner, King John (The Medieval World), London/New York 1994, S. 40–47; Stephen Church, King John. England, Magna Carta and the Making of a Tyrant, London 2015, S. 63–72.
- 48) Roger of Howden, Chronik (wie Anm. 43), Bd. 4, S. 86: Et ipse Johannes perrexit ad Chinonem, ubi thesaurus fratris sui erat, quem Robertus de Turneham habens in custodia, tradidit ei [...]; Turner, John (wie Anm. 47), S. 43.
- 49) David Crouch, William Marshal. Court, Career and Chivalry in the Angevin Empire 1147–1219 (The medieval world), London/New York 1994, S. 85 f.
- 50) Zu ihm und seinem Verhältnis zur Krone vgl. CROUCH, William Marshal (wie Anm. 49), S. 97-134.
- 51) Zu ihm vgl. James Wilson Alexander, Ranulf of Chester. A Relic of the Conquest, Athens 1983.
- 52) Nicholas Vincent, Peter des Roches. An Alien in English Politics, 1205–1238 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. Fourth Series 31), Cambridge 1996, S. 120; Annales de Dunstaplia, hg. von Henry Richard Luard, in: Annales Monastici 3 (Rolls Series 36), London 1866, S. 3–420, hier S. 33: Quo audito, cum rex se ad ultionem [gegen Wales] praepararet, profectus est cum exercitu usque ad Notingeham, ubi suscepit rumores de conspiratione facta contra eum a baronibus suis, et quod elegerant Simonem de Monte-forti in regem Angliae [...]; Nicholas Vincent, Magna Carta. A Very Short Introduction, Oxford 2012, S. 51 f. vermutet, dass Simon ins Auge gefasst wurde, weil seine Rechtgläubigkeit im Gegensatz zu der von Johann wegen seiner Kämpfe gegen die Ketzer außer Frage stand. Vgl. auch Church, King John (wie Anm. 47), S. 193.
- 53) Bartlett, Norman and Angevin Kings (wie Anm. 1), S. 11. Die Krönung wird etwa geschildert bei Matthew Paris, Chronik, hg. von Henry Richard Luard, 4 Bde. (Rolls Series 57) London 1876, Bd. 3, S. 1; Annales de Dunstaplia (wie Anm. 52), S. 48. Die unzureichende Krone wird nur bei Thomas Wykes, Chonik, hg. von Henry Richard Luard, in: Annales Monastici 4 (Rolls Series 36/4), London 1869,

cherweise zu einem Gegenkönigtum gekommen, aber als Heinrich III. 1273 starb, führten mehr als 200 Jahre Krönungen, die sich im Nachhinein als rechtmäßig erwiesen hatten, weil die Könige ihre Macht durchgesetzt hatten, dazu, dass sich die Vater-Sohn Folge in England gefestigt hatte. Je uneindeutiger die Frage nach dem rechtmäßigen Nachfolger beantwortet werden konnte, umso wichtiger war es, eine Krönung schnell durchzuführen und die Machtmittel in Form des Königsschatzes an sich zu bringen.

II. DESIGNATION

Wilhelm der Eroberer berief sich durchaus auf die Designation seines Verwandten Eduard des Bekenners. Schon 1051 habe dieser ihm den englischen Thron versprochen. Aber auch Harold führte zu seinen Gunsten eine Designation an, die Eduard auf dem Sterbebett noch ausgesprochen habe. Von jeher hat die Forschung festgestellt, dass es sich hier wohl um eine Auslegungsfrage handelt. Nur in normannischen Quellen wird die Designation Wilhelms erwähnt⁵⁴⁾, während die angelsächsische Chronik nur die Harolds kennt⁵⁵⁾. Lediglich Wilhelm von Poitiers konzediert eine Designation Harolds auf Eduards Sterbebett, die aber wegen des Eides von Harold auf Wilhelms Nachfolge ungültig gewesen sei⁵⁶⁾. Man kann sicher festhalten, dass Eduards Designation, die beide Seiten für sich in Anspruch nahmen, eine Entscheidung jedenfalls nicht herbeigeführt hat. Eine Designation für Eduard den Verbannten, der von Eduard dem Bekenner an den englischen Königshof zurückgerufen worden war, war vielleicht vorgesehen⁵⁷⁾, wurde aber hinfällig, als der Verbannte bald nach seiner Rückkehr starb.

Inwieweit Wilhelm der Eroberer sich selbst das Recht zur Designation zuschrieb, ist umstritten. Sicher ist, dass er die Einheit des anglo-normannischen Reiches im entscheidenden Moment 1087 nicht erhalten wollte. Die Normandie, die er schon vor 1066 für seinen ältesten Sohn Robert vorgesehen hatte, ließ er auf Bitten seiner Vertrauten dem rebellischen Sohn⁵⁸⁾. Für England aber hatte er eine Nachfolge des nächstälteren Sohnes

- S. 6–319, a. 1216, hier S. 60 erwähnt: sertum quoddam eidem loco diadematis imponentes [...]; Kate Norgate, The Minority of Henry the Third, London 1912, S. 3–5, hat dies als Diadem der Königin interpretiert. Zur Thronfolge von Johann auf Heinrich III. und die ersten Jahre des minderjährigen Königs vgl. David Carpenter, The Minority of Henry III, London 1990; Church, King John (wie Anm. 47), S. 250 f.
- 54) Siehe oben Anm. 4 und 23.
- 55) Anglo-Saxon Chronicle MS E (wie Anm. 20) ad a. 1066, S. 86.
- 56) Wilhelm von Poitiers, Gesta Guilelmi (wie Anm. 3), II, 11, S. 118, Harolds Verteidigungsrede und II, 12, S. 118 ff. Wilhelms Erwiderung auf Harolds Ansprüche.
- 57) So jedenfalls Wilhelm von Malmesbury, Gesta Regum (wie Anm. 19), II, 228, S. 416. Dies führte Wilhelm aber möglicherweise deshalb aus, weil Edith-Mathilde die Nachfahrin des Verbannten war.
- 58) William M. AIRD, Robert Curthose. Duke of Normandy c. 1050–1134, Woodbridge und andere 2008, S. 99–103.

im Sinn, Wilhelm Rufus⁵⁹⁾. Die Designation von Rufus durch den Eroberer auf dessen Sterbebett ist indes nicht völlig eindeutig. Seine königlichen Insignien, die möglicherweise für die Personalunion von Königtum und Herzogtum standen, hinterließ Wilhelm der von ihm gegründeten Abtei in Caen. Wilhelm Rufus gab er den bereits erwähnten Brief an Erzbischof Lanfranc und sandte ihn auf den Weg nach England, sicher mit der Intention, dass Rufus gekrönt werden sollte⁶⁰⁾. Unklar ist allerdings, ob der Eroberer schon vorher Überlegungen zur Nachfolge in England angestellt hatte, oder dies bewusst vermieden hatte. Dann wäre die Erziehung von Richard in England, dem zweiten Sohn Wilhelms, der bei einem Jagdunfall starb⁶¹⁾, vielleicht ein Hinweis auf die Vorbereitung einer getrennten Nachfolge. Auf die Designation durch den Vater hat sich Wilhelm Rufus jedenfalls im Nachhinein in der Abwehr der Ansprüche seines Bruders immer berufen⁶²⁾, so dass sie auch nach der Krönung zur Legitimierung herangezogen wurde.

Wilhelm Rufus selbst hatte bei seinem eigenen tödlichen Unfall keine Zeit zu designieren und hatte auch vorher keine Aussage zu seiner Nachfolge gemacht, obwohl er keinen Sohn hatte und nicht verheiratet war. Sicher hatte er eine Vereinbarung mit Robert Kurzhose zur gegenseitigen Erbeinsetzung getroffen⁶³⁾, die allerdings durch den Kreuzzug Roberts und die Verpfändung der Normandie an Rufus in Frage gestellt wurde. Nicht einmal Heinrich I. ist so weit gegangen zu behaupten, dass ihn Rufus noch mit den letzten Atemzügen zum Thronfolger bestimmt hätte, auch wenn er verdächtig schnell die Zügel in die Hand nahm. Dennoch ist sich die Forschung weitgehend darin einig, dass Heinrich lediglich die Umstände des Jagdunfalls gut ausnutzte, weil die Vermutung einer Verschwörung gegen den König kaum Substanz in den Quellen hat⁶⁴⁾. Später, als sich Heinrich I. längst durchgesetzt hatte, wurde zu seinen Gunsten behauptet, dass sein Vater, der Eroberer zumindest seine Königserhebung vorhergesehen und prophezeit habe, wenn er ihn schon nicht designiert hatte⁶⁵⁾.

Heinrich I. selbst bestimmte dann zunächst seinen ältesten Sohn zum Thronfolger und ließ englische und normannische Große schon 1116 auf ihn schwören⁶⁶⁾, verließ sich also

- 59) BARLOW, William Rufus (wie Anm. 15), S. 43-52.
- 60) Wilhelm von Malmesbury, Gesta Regum (wie Anm. 19), IV, 305, S. 543 erwähnt den Brief nicht, nur die Designation und Lanfrancs Unterstützung. Der Brief bei Ordericus Vitalis, Historia Ecclesiastica (wie Anm. 8), VII, Bd. 4, S. 96. Zur Frage nach der Authentizität von De obitu Wilhelmi vgl. Bates, William the Conqueror (wie Anm. 9), S. 265; Barlow, William Rufus (wie Anm. 15), S. 46 f. und ausführlich Barbara English, William the Conqueror and the Anglo-Norman succession, in: Historical Research 64 (1991), S. 221–236, hier S. 223–227.
- 61) BATES, William the Conqueror (wie Anm. 9), S. 159.
- 62) Wilhelm von Malmesbury, Gesta Regum (wie Anm. 19), IV, 306, S. 546.
- 63) AIRD, Curthose (wie Anm. 58), S. 140 f.
- 64) GREEN, Henry I (wie Anm. 22), S. 39 ff.
- 65) Wilhelm von Malmesbury, Gesta Regum (wie Anm. 19), V, 391.2, S. 710: Ne fleas, fili, quoniam et tu rex eris. Auch Ordericus Vitalis, Historia Ecclesiastica (wie Anm. 8), VII, Bd. 4, S. 96.
- 66) Eadmer, Historia Novorum in Angli (wie Anm. 16), S. 238.

keinesfalls darauf, dass die Erbfolge des ältesten Sohnes gewährleistet wäre. Angesichts der Tatsache, dass zu diesem Zeitpunkt Robert Kurzhose, wenn auch in Gefangenschaft, noch lebte und auch einen Sohn hatte, musste Heinrich I. es für geboten halten, seinem Sohn zusätzlichen Rückhalt zu geben. Als dieser Wilhelm Aetheling 1120 bei dem Untergang des Weißen Schiffes ertrank, ließ der König seine Großen seiner Tochter im Jahr 1127 einen Treueid leisten. Wie genau die Bedingungen für diese Designation waren, ist umstritten, da die Quellen Widersprüchliches berichten⁶⁷⁾. Sollte Mathilde lediglich domina der Engländer werden⁶⁸⁾? Sollte ihr noch zu bestimmender Ehemann ins Spiel gebracht werden? Auf jeden Fall beriefen sich die englischen Großen nach Heinrichs Tod darauf, dass der König sich nicht an die Bedingungen gehalten habe, unter denen sie der Nachfolge seiner Tochter zugestimmt hätten, nämlich dass sie bei der Auswahl eines Bräutigams mitreden dürften⁶⁹⁾. Die Partei Stephans von Blois behauptete, Heinrich I. habe auf dem Sterbebett noch eine Designation Stephans vorgenommen. Dies wurde zumindest dem Papst gegenüber angeführt, ist aber nicht in allen Quellen belegt⁷⁰. Heinrich von Huntingdon etwa macht zwar einem Parteigänger Stephans, aber nicht diesem selbst den Vorwurf, dass er über die Aussagen Heinrichs I. auf dem Sterbebett einen Meineid zugunsten Stephans geleistet hätte und spielt damit wohl auf die Aussage vor dem Papst an⁷¹⁾. Auffällig ist, dass die sehr königstreuen Gesta Stephani lediglich davon sprechen, dass Heinrich I. seine Großen vom Eid auf Mathilde entbunden habe⁷²⁾. Dieses auffällige Übergehen der Designation bei einem der größten Befürworter mag damit zusammenhängen, dass es den Gesta vor allen Dingen auf die Idoneität Stephans ankam, die von den Großen erkannt wurde und zu seiner Erhebung geführt hatte. In den Gesta führt die Eignung Stephans dazu, dass ihm Macht übertragen wird, so dass die Krönung - ganz ähnlich wie beim Eroberer - nur die Macht bestätigt, die Stephan durch die Zustimmung aller ohnehin schon innehatte. Insofern mag für diesen Darstellungszweck die Behauptung einer Designation kontraproduktiv gewesen sein. Wilhelm von Malmesbury hingegen berichtet, dass Heinrich auf dem Sterbebett alles Land dies- und jenseits des Meeres legitima et perhenni successione seiner Tochter zugesprochen habe⁷³⁾. Die Formulierung ist aufschlussreich. Von einer (erneuten) Designation für die Krone wird nicht direkt gesprochen. Von daher wird man zumindest sagen können, dass die Designation zumindest

⁶⁷⁾ Dazu Green, Henry I (wie Anm. 22), S. 194.

⁶⁸⁾ So Wilhelm von Malmesbury, Historia novella (wie Anm. 27), cap. 2, S. 6.

⁶⁹⁾ Wilhelm von Malmesbury, Historia novella (wie Anm. 27), cap. 3, S. 10.

⁷⁰⁾ John of Salisbury, Historia Pontificalis (wie Anm. 31). Auch Liber Eliensis, hg. von Ernest Oscar Blake (Camden third series 92), London 1962, III, cap. 46, S. 285 f. auch im späteren Radulf von Diceto, Abbreviationes Chronicorum, hg. von William Stubbs, in: Radulf von Diceto, Opera Historia, Bd. 1 (Rolls Series S 68/1, London 1876), S. 248. Indes sind die Quellen alle nicht zeitgenössisch.

⁷¹⁾ Heinrich von Huntingdon, Historia Anglorum (wie Anm. 25), X, cap. 15, S. 728.

⁷²⁾ Gesta Stephani (wie Anm. 28), I, cap. 4, S. 10-13.

⁷³⁾ Wilhelm von Malmesbury, Historia novella (wie Anm. 27), cap. 11, S. 24.

von einigen Parteigängern angeführt wurde, die genauen Umstände indes zweifelhaft bleiben müssen.

Stephan selbst versuchte seinen ältesten Sohn Eustachius zum Mitkönig krönen zu lassen, was ihm verweigert wurde, sicher weil Theobald von Canterbury schon die offensichtliche Lösung des Bürgerkrieges zugunsten von Mathildes Sohn vorschwebte⁷⁴). Als Eustachius vor Stephan starb, war der Weg frei für eine Designation Heinrichs II. Die Ansprüche von Stephans zweitem Sohn Wilhelm wurden abgegolten⁷⁵). Damit wurde Stephans Herrschaft von Heinrich II. als rechtmäßig anerkannt, gleichzeitig wurde der Anspruch Mathildes und damit ihres Sohnes auf eine Erbfolge rehabilitiert. Heinrich II. trat sein Erbe also mit der Genehmigung des vorherigen Königs an, eine Tatsache, die er selbst immer geflissentlich übersah, indem er sich auf seinen Großvater Heinrich I. berief und alle Gesetze und Maßnahmen Stephans verwarf⁷⁶).

Heinrich II. selbst ließ seinen ältesten Sohn tatsächlich zum Mitkönig krönen, gleich zweimal 1170 und 1172, weil die erste Krönung wegen des Becket-Streites nicht durch den Erzbischof von Canterbury vollzogen worden war⁷⁷⁾. Der junge König Heinrich kam nie auf den Thron, weil er vor seinem Vater im Aufstand gegen ihn starb. Aus Schaden vermeintlich klug geworden, designierte Heinrich II. den nächsten Sohn Richard nicht, und genau darüber überwarfen sich Sohn und Vater, so dass Heinrich II. auf der Flucht vor seinem Erben starb⁷⁸⁾.

Richard war in seinen Designationen ähnlich erratisch wie sein Vater. 1190 hat er möglicherweise aus bündnistaktischen Erwägungen in einem Vertrag mit Tankred von Sizilien seinen Neffen Arthur designiert, den postum geborenen Sohn seines nächstjüngeren Bruders, der als Ehemann für Tankreds Tochter vorgesehen wurde⁷⁹⁾. Nach seiner Rückkehr von Kreuzzug und Gefangenschaft und der Aussöhnung mit seinem jüngsten

- 74) Siehe oben bei Anm. 38.
- 75) King, Accession of Henry II (wie Anm. 42), S. 32 f. vertritt die Meinung, dass die Größe der Wilhelm zugesprochenen Ländereien dafür spricht, dass ursprünglich sogar beide Söhne Stephans damit beschenkt werden sollten.
- 76) Bartlett, Norman and Angevin Kings (wie Anm. 1), S. 10; ausführlich Garnett, Conquered England (wie Anm. 1), S. 299–326, der zu Recht betont, dass der Rückbezug auf Heinrich I. nicht bedeutete, dass man die Verhältnisse tatsächlich so wieder herstellte, wie sie zu Zeiten von Heinrich I. waren.
- 77) Roger J. Smith, Henry II's heir. The Acta and Seal of Henry the Young King, in: English Historical Review 116 (2001), S. 297–326, zu Heinrich dem Jüngeren. Zum jungen König jetzt: Metthew Strickland, Henry the Young King; 1155–1183, London 2016.
- 78) Ausführlich GILLINGHAM, Richard (wie Anm. 2), S. 122 ff.
- 79) GILLINGHAM, Richard (wie Anm. 2), S. 153 f. Wilhelm von Newburgh, Historia rerum Anglicarum, Buch I-IV, hg. von Richard HOWLETT (Chronicles of the reigns of Stephen, Henry II, and Richard 1. Rolls Series 82,1), London 1884, IV, cap. 14, S. 335 f., der dies als einen Plan von Wilhelm Longchamp beschreibt, der aber ja glaubwürdig gewesen sein muss, um wie von Wilhelm berichtet, gegen Johann angewendet werden zu können.

Bruder Johann scheint dieser als Erbe gegolten zu haben und auf dem Sterbebett soll er ihn zum Erben bestimmt haben⁸⁰⁾.

Ganz sicher hat Johann auf dem Sterbebett einen Sohn designiert. Da die Zustände chaotisch waren, vermied er es aber einen Namen zu nennen, weil er nicht wissen konnte, ob Heinrich III. noch lebte, oder ob vielleicht sein jüngerer Bruder zum König erhoben werden müsste⁸¹⁾.

Die Nachrichten über die Designationen mögen im Einzelnen nicht immer glaubwürdig sein, da eine Designation gelegentlich erst im Nachhinein behauptet wird. Der König, der sich durchsetzte, behauptete sie im Zweifelsfalle ohnehin. In immerhin drei Fällen sind Designierte auf Dauer nicht zum Zuge gekommen: Harold, Mathilde und Arthur. Mathilde ist als Frau ein Ausnahmefall und Harold ist der einzige Fall einer erfolglosen Designation auf dem Sterbebett, also einer Designation, die theoretisch alle vorherigen außer Kraft setzte. Man kann festhalten, dass die Zeitgenossen eine Designation offensichtlich erwarteten und ihr damit zumindest ein hohes legitimierendes Potential zukam⁸²). Inwieweit dies auf angelsächsische Zeit zurückgeht, ist eine schwierige Frage. Bei den Königen von Wessex - und nur sie spielen in unserem Zusammenhang eine Rolle - sind Designationen nicht unbedingt bekannt, wohl aber die Thronfolge durch den ältesten überlebenden Sohn oder Bruder, zumindest seit Alfred dem Großen. Diese war auch offenbar so selbstverständlich, dass uns hastige Krönungen aus angelsächsischer Zeit nicht bekannt sind⁸³⁾. Erst in den Wirren der Regierungszeit Ethelreds des Unberatenen kam diese prinzipielle Vater-Sohn-Folge durch dänische Prätendenten in Unordnung und in diesem Zusammenhang mag die Bestimmung von Nachfolgern durch den amtierenden König ein höheres Gewicht bekommen haben⁸⁴⁾. Edmund Eisenseite, der Sohn Ethelreds des Unberatenen, teilte England mit Knut und bestimmte ihn im Falle seines Todes zum Nachfolger, der dann auch eintrat⁸⁵⁾. Harold I., Knuts Nachfolger verdrängte seinen Halbbruder Harthaknut, ließ ihm aber immerhin Wessex, das einst Königreich gewesen war⁸⁶). Harthaknut seinerseits rief dann wiederum Eduard den Bekenner als Nachfolger

- 82) Vgl. hierzu ausführlich GILLINGHAM, Deathbed of the Kings of England (wie Anm. 81).
- 83) GARNETT, Conquered England (wie Anm. 1), S. 2 f.
- 84) Vgl. hierzu immer noch instruktiv: Ann Williams, Some Notes and Considerations on Problems Connected with the English Royal Succession 860–1066, in: Anglo-Norman Studies 1 (1978), S. 144–167.
- 85) Encomium Emmae Reginae, hg. von Alistair CAMPBELL (Camden Third Series 72), London 1949, II, 13 f., S. 28–31.
- 86) Anglo-Saxon Chronicle MS E (wie Anm. 20) ad a. 1036, S. 76, berichtet, dass Harold und Harthaknut gleichzeitig erhoben worden seien. Im Encomium Emmae Reginae (wie Anm. 85), III, cap. 1, S. 38–41

⁸⁰⁾ Roger von Howden, Chronik (wie Anm. 43) Bd. 4, S. 83 f.: Cum autem rex de vita despreraret, divisit Johanni fratri suo regnum Angliae, et omnes alias terras suas; et fecit fieri praedicto Johanni fidelitates ab illi qui aderant [...].

⁸¹⁾ John GILLINGHAM, At the Deathbed of the Kings of England, 1066–1216, in: Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter, hg. von Brigitte Kasten, Köln und andere 2008, S. 509–530, hier S. 521 f.

ins Land, den Sohn Ethelreds⁸⁷⁾. Dass die Vater-Sohn-Folge in den Jahrzehnten vor 1066 so oft unterbrochen war, führte offenbar dazu, dass der Designation ein größeres legitimierendes Gewicht zugewachsen war. Zudem waren Designationen oder auch nur behauptete Designationen umgekehrt auch oft erfolgreich. Nur Heinrich I. konnte dies nicht für sich anführen und für ihn wurden später immerhin prophetische Worte seines Vaters angeführt, die seine Herrschaft vorausgesagt hätten⁸⁸⁾. Dass Designierte oft Erfolg hatten, verstärkte wiederum die Verbindlichkeit der Designation und vermeintliche Rechtskonformität, die im 13. Jahrhundert mit zunehmender dynastischer Kontinuität und selbstverständlicher Vater-Sohn-Folge aber an Bedeutung verlor.

III. Erbanspruch

Der einzige König, der tatsächlich einen geregelten Erbanspruch anführen konnte, war Richard I., dem als ältesten überlebenden Sohn seines Vaters die Krone zufiel. Alle anderen Erbansprüche waren strittig. Die Tatsache, dass es um die Ansprüche Streit gab, zeigt auch, dass es über den Anspruch des Sohnes hinaus keine verbindlichen rechtswirksamen Regelungen gab. Die Verwandtschaft mit dem vorherigen König konnte wohl angeführt werden, aber welcher Verwandtschaftsgrad Vorrang hatte, war keinesfalls geklärt. Verwandtschaftlich zugegebenermaßen den allerschwächsten Anspruch hatte Wilhelm der Eroberer: sein Vorgänger Eduard der Bekenner war sein Großonkel und die Verwandtschaft begründete sich gerade nicht auf die königliche Linie, da sie über Eduards Mutter Emma lief. Der tatsächlich vom Königshaus Wessex abstammende Edgar der Aetheling versuchte seine Ansprüche von Schottland aus durchzusetzen, wo er jedenfalls zeitweilig Unterstützung durch seinen Schwager Malcolm III. bekam, der seine Schwester Margarete geheiratet hatte⁸⁹⁾. Noch Ordericus Vitalis vermerkte, dass die Ansprüche Edgars eigentlich besser gewesen seien als die des Eroberers⁹⁰⁾. Ob Edgar selbst tatsächlich

werden die Dinge so dargestellt, als ob die englischen Großen die Söhne der Emma im Stich gelassen hätten und den (unwürdigen) Harold gewählt hätten. Vgl. auch Frank Barlow, Edward the Confessor (Yale English Monarchs), New Haven/London ³1997, S. 43 ff. Emma nahm in Winchester den Schatz an sich, wohl für ihren Sohn Harthaknut, der aber erst nach Harolds Tod nach England kam.

- 87) Anglo-Saxon Chronicle MS D (wie Anm. 6) ad a. 1041, S. 66; Encomium Emmae Reginae (wie Anm. 86), III, cap. 13 und 14, S. 52 f. ist sogar von einer gemeinsamen Herrschaft von Harthaknut, Edward und Emma die Rede. Vgl. auch Barlow, Edward the Confessor (wie Anm. 86), S. 48 f.
- 88) Wilhelm von Malmesbury, Gesta Regum (wie Anm. 19), V, 390, S. 710; Ordericus Vitalis, Historia Ecclesiastica (wie Anm. 8) VII, Bd. 4, S. 96.
- 89) Zu Edgar vgl. Nicholas J. Hooper, Edgar the Ætheling: Anglo-Saxon Prince, Rebel and Crusader, in: Anglo-Saxon England 14 (1985), S. 197–214, und Emily Winkler, 1074 in the Twelfth Century, in: Anglo-Norman Studies 36 (2014), S. 241–258.
- 90) Bates, William the Conqueror (wie Anm. 9), S. 216, diese Worte werden Guitmund von Aversa in den Mund gelegt, als er eine Beförderung auf einen Bischofsstuhl ablehnt: Ordericus Vitalis, Historia Eccle-

danach trachtete, Wilhelm den Eroberer zu stürzen oder nur von oppositionellen Großen instrumentalisiert wurde, lässt sich kaum entscheiden. Edgar selbst hat im Jahr 1074 einen Vergleich mit dem Eroberer ausgehandelt. Der Spross des westsächsischen Königshauses und Freund Robert Kurzhoses ist 1091 als Vermittler zwischen Wilhelm Rufus und dem schottischen König aufgetreten, muss also spätestens dann auch dem Nachfolger des Eroberers als einigermaßen zuverlässig gegolten haben⁹¹⁾. Die Abwehr der Ansprüche Edgars bedeutete, dass das dynastische Argument gegenüber der Designation und der realen Durchsetzung der Königsherrschaft an Gewicht verlor und dies wird bei den folgenden Sukzessionen eine Rolle gespielt haben. Direkt nach seinem Herrschaftsantritt musste sich Wilhelm II. Rufus gegen die Ansprüche Roberts durchsetzen, der als Ältester das gesamte Erbe des Vaters forderte. Möglicherweise ist der Erfolg Rufus auch dadurch zu erklären, dass Robert im entscheidenden Moment der Rebellion noch nicht persönlich in England war⁹²⁾. Schließlich wurde zwischen den Brüdern vermittelt und eine Abrede getroffen, wie sie schon in angelsächsischer Zeit bei zwei Prätendenten nicht unüblich war, nämlich das gegenseitige Einsetzen als Erbe⁹³⁾. Aber der Vertrag zwischen Robert und Wilhelm Rufus wurde hinfällig, als Heinrich I. in Abwesenheit seines ältesten Bruders Robert, der sich auf Kreuzzug befand, nach Rufus' Unfalltod nach der Krone griff. Der älteste Sohn, dessen Thronrecht schon 1087 außen vor gelassen worden war, wurde erneut übergangen.

Heinrich I. versuchte dem Erbanspruch zumindest seiner Nachkommen etwas nachzuhelfen, indem er Edith-Mathilde, die Tochter Malcolms und Margaretes aus dem alten Königshaus von Wessex heiratete⁹⁴⁾. Für sich selbst führte er auch seine eigene Purpurgeburt an, da er als einziger der Söhne des Eroberes nach 1066 geboren worden war⁹⁵⁾. Die westsächsische Königslinie warf er genauso für sich in die Waagschale⁹⁶⁾, wie seine Vertrautheit mit englischen Verhältnissen, jedenfalls, wenn wir den zur Zeit Heinrichs I. entstandenen Quellen glauben wollen⁹⁷⁾. Die Vereinigung der Linie des Eroberers mit der

siastica (wie Anm. 8), IV, Bd. 2, S. 276: Edgarus Adelinus aliique plures ex linea regalis prosapiae orti, secundum leges Hebraeorum aliarumque gentium propinquiores sunt haeredes diadematis Anglici.

- 91) AIRD, Curthose (wie Anm. 58), S. 144 f.
- 92) BARLOW, William Rufus (wie Anm. 15), S. 81; AIRD, Curthose (wie Anm. 58), S. 116.
- 93) Barlow, William Rufus (wie Anm. 15), S. 81; AIRD, Curthose (wie Anm. 58), S. 140 f. Und siehe oben bei Anm. 82.
- 94) Green, Henry I (wie Anm. 22), S. 54 ff. Wilhelm von Malmesbury, Gesta Regum (wie Anm. 19), V, 393, S. 714–717.
- 95) So jedenfalls Wilhelm von Malmesbury, Gesta Regum (wie Anm. 19), V, 390, S. 708.
- 96) Schon Eadmer, Historia Novorum in Anglia (wie Anm. 16), S. 121, erwähnt dies: *Hinc paucis diebus interpositis, Mathildis filia Malchomi nobilissimi regis Scottorum et Margaritae, quae scitur exorta de semine regum Anglorum, nupsit praefato Henrico regi Anglorum*; ebenso Anglo-Saxon Chronicle MS E (wie Anm. 20) ad a. 1100, S. 110: [Margarete] *of Pan rihtan Ænglalandes kynekynne*; aber auch Ordericus Vitalis, Historia Ecclesiastica (wie Anm. 8), X, Bd. 5, S. 300.
- 97) Ordericus Vitalis, Historia Ecclesiastica (wie Anm. 8), X, Bd. 5, S. 290 ff.

älteren westsächsischen Linie hat bei den Zeitgenossen vielfach ein Echo gefunden. Eine alte Prophezeiung wurde wieder ausgegraben, die man jetzt auf die Kinder Heinrichs I. anwenden konnte: Eduard der Bekenner hatte angeblich kurz vor seinem Tod in einer Vision gesehen, wie der Baum, der für England stand, in Stücke gehauen wurde. Unmittelbar nach 1066 kolportierte diese Prophezeiung ein düsteres Zukunftsbild⁹⁸⁾, aber jetzt erhielt das Bild vom Baum eine Uminterpretation auf Wilhelm Aetheling, den jungen Reis des Stammes, der aus der westsächsischen Königslinie stammte. Diese Deutung erledigte sich zunächst, als Wilhelm Aetheling 1120 ertrank⁹⁹⁾.

Mathilde, seine Schwester, deren Anspruch von Stephan von Blois angefochten wurde, berief sich auf die königliche Abkunft von Vater und Mutter her. Ihrer Stellung als Erbin ihres Vaters fiel in ihrer Argumentation zugunsten ihres eigenen Anspruchs eine wichtige Rolle zu¹⁰⁰⁾. Zugleich wurde Mathildes Anspruch auf die Krone von Stephans Parteigängern abgewehrt, indem man erklärte, die Ehe ihrer Eltern wäre ungültig gewesen. Damit wäre Mathilde lediglich der Rang einer unehelichen – und daher nicht erbberechtigten – Tochter gelassen worden, auf deren Nachfolge man dann konsequenterweise einen Eid gar nicht hätte schwören können¹⁰¹⁾. Dies impliziert natürlich, dass auch Stephans Parteigänger die Erbberechtigung einer Tochter als solche nicht in Frage stellten. Auch Stephan von Blois hatte Verbindung zum westsächsischen Königshaus, hatte diese aber nicht so dezidiert gesucht wie sein Onkel. 1125 heiratete er Mathilde von Boulogne, Tochter der Maria, Schwester von Edith-Mathilde. 1125 war Wilhelm Aetheling bereits ertrunken und Kaiserin Mathilde noch nicht aus dem römisch-deutschen Reich zurückgekehrt, aber

- 98) Vita Edwardi, hg. von Frank Barlow (Oxford Medieval Texts), Oxford ²1992, II, cap. 11, S. 116–119; vgl. hierzu auch Alheydis Plassmann, Prophezeiungen in der englischen Historiographie des 12. Jahrhunderts, in: Archiv für Kulturgeschichte 90 (2008), S. 19–49, hier S. 35 f.
- 99) Wilhelm von Malmesbury, Gesta Regum (wie Anm. 19), V, cap. 419, S. 758.
- 100) Laut Wilhelm von Malmesbury, Historia novella (wie Anm. 27), I, cap. 2, S. 4–7, wurde dies schon beim Eid 1127 angeführt. Während die Gesta Stephani (wie Anm. 28) immer von der Gräfin von Anjou sprechen, benennt Wilhelm von Malmesbury in der Historia novella Mathilde häufig als heres. Siehe besonders Wilhelm von Malmesbury, Historia novella (wie Anm. 27), III, 45, S. 86 ff.: Robert von Gloucester schreibt an Bischof Heinrich von Winchester in seiner Eigenschaft als päpstlicher Legat, dass er nach der Gefangenschaft Stephans das Recht der Tochter Heinrichs I. anerkennen müsse. Laut den Briefen Gilbert Foliots hat Robert von Gloucester auf die in Buch Numeri belegte Erbwürdigkeit von Frauen rekurriert. Gilbert Foliot, Briefe, hg. von Z. N. BROOKE und Adrian MOREY/C.N. L. BROOKE, Cambrigde 1967, Nr. 26 (an Brian FitzCount), S. 61: In libro Numeri, capitulo ultimo, inuenies quod a comite Gloec(estrie) sepe commemorasse audiuimus: Salphaat homo erat Iudeus de tribu Manasse; huic filie tantum errant et nullus filius. Visum est quibusdam illa ob sexus imbellicitatem non debere in bona patris admitti. De hoc requisitus Dominus legem promulgauit, ut filiabus Salphaat totum cederet integrum quod fuerat ab earum patre possessum.
- 101) Gilbert Foliot, Briefe (wie Anm. 100), Nr. 26, S. 65: Die Partei Stephans argumentiert: *Totum igitur quod de iuramento inducitur, exinaniri necesse est si de ipso hereditario iure non constiterit. Ipsum uero sic infringitur: imperatricem de qua loquitur non de legitimo matrimonio ortam denuntiamus.* Auch Johannes von Salisbury, Historia pontificalis (wie Anm. 31).

andererseits hatte Heinrich I, erneut geheiratet und hoffte sicher noch, einen weiteren Erben zu zeugen. Die Heirat mit der reichen Erbtochter Mathilde von Boulogne mochte nichts weiter sein als ein Gunstbeweis an einen bevorzugten Neffen¹⁰²⁾. Erstaunlich ist, dass die edle Abstammung von Stephans Frau in den Gesta Stephani nicht erwähnt wird, auch wenn sie ein positives Bild dieser Mathilde entwerfen¹⁰³⁾. Stephan hat vielleicht deshalb wenig aus dieser Verbindung zum angelsächsischen Königshaus gemacht 104), weil ihm klar war, dass Kaiserin Mathilde in dieser Hinsicht höhere Trümpfe ausspielen konnte. Auch für seinen Sohn hat Stephan das Argument nicht verwendet, hat aber seine Abstammung von Wilhelm dem Eroberer über die mütterliche Seite in den Vordergrund gestellt, indem er hervorhob, dass Heinrich I. sein Onkel gewesen war. Die Tatsache, dass bei der Auseinandersetzung zwischen Stephan von Blois und Kaiserin Mathilde der Erbanspruch nur ein Argument von vielen war, deutet darauf hin, dass die Unklarheit über das bessere Anrecht auf den Thron auch den Zeitgenossen bewusst war, zumal in einer Zeit, als das Erbe von Töchtern noch nicht völlig selbstverständlich, aber doch schon üblich war und Stephans Anspruch sich ja schließlich von seiner Mutter Adela herleitete. Kurzfristig hatte vielleicht auch Stephans älterer Bruder Theobald, Graf von Blois einen Anspruch geltend gemacht, war aber selbst zugunsten seines Bruders davon zurückgetreten¹⁰⁵⁾. Möglicherweise wurde sogar Robert von Gloucester, der uneheliche Sohn Heinrichs I., angefragt, aber auch er warf seinen Hut nicht in den Ring¹⁰⁶⁾.

Heinrich II. hat dann seinen Erbanspruch über seinen Großvater wieder deutlich mehr betont und seinen Großvater und seine Mutter immer ins Spiel gebracht, deren Anspruch er als rechtmäßig ansah¹⁰⁷⁾. Aber auch das westsächsische Erbe geriet nicht in Vergessenheit. Aelred von Rievaulx griff die Abstammung vom Königshaus Wessex und das Bild vom neu erblühenden Baum der Königslinie wieder auf¹⁰⁸⁾. Als Heinrich der Jüngere gegen seinen Vater rebellierte, berief er sich ebenfalls auf seinen Erbanspruch: Sein Vater hätte wegen der Ermordung Beckets das Anrecht auf Herrschaft verwirkt¹⁰⁹⁾. Richard I.

- 102) Hierzu King, King Stephen (wie Anm. 27), S. 20 f.
- 103) Gesta Stephani (wie Anm. 28), I, cap. 61-63, S. 122-127.
- 104) In den Gesta Stephani (wie Anm. 28) wird sie gar nicht erwähnt, bei Wilhelm von Malmesbury, Historia novella (wie Anm. 27), III, cap. 53, S. 100 nur, weil der Erbanspruch von Eustachius auf Boulogne und Mortain zur Sprache kommt und deshalb die Abkunft von Stephans Frau erläutert werden muss.
- 105) Ordericus Vitalis, Historia Ecclesiastica (wie Anm. 8), XIII, cap. 20, Bd. 6, S. 454; CROUCH, Stephen (wie Anm. 27), S. 33; KING, King Stephen (wie Anm. 27), S. 46 f.
- 106) Gesta Stephani (wie Anm. 28), I, cap. 6, S. 12.
- 107) Vgl. dazu Warren, Henry II (wie Anm. 42), S. 54–63 über die Konsolidierung der Herrschaft Heinrichs II. in den ersten Jahren und die Bedeutung des Vorbilds Heinrichs I.; auch Garnett, Conquered England (wie Anm. 1), S. 299–326.
- 108) Aelred von Rievaulx, Vita S. Edwardi Regis, hg. von Jacques Paul MIGNE (Patrologia Latina 195), Paris 1855, I, S. 774. Vgl. dazu auch auch PLASSMANN, Prophezeiungen (wie Anm. 98), S. 35 f.; KING, Accession of Henry II (wie Anm. 42), S. 41 f.
- 109) Zum Aufstand Heinrichs des Jüngeren oben bei Anm. 77.

schließlich zettelte eine Rebellion an, als sein Vater ihm die schuldige Anerkennung als Erbe versagen wollte. Zumindest der älteste Sohn als Erbe war also soweit gemeinsame Rechtsinterpretation, dass viele Große die Begründung Richards für die Rebellion anerkannten¹¹⁰). Johann Ohneland schließlich rekurrierte hauptsächlich auf den Vater¹¹¹, sicherlich auch deshalb, weil er als Sohn eines Königs einen Vorteil gegenüber Arthur von der Bretagne hatte, dessen Vater eben kein König gewesen war. Soweit wir sehen können, spielte unter Richard und Johann die Anknüpfung an die westsächsische Königslinie keine Rolle mehr. Der Thronprätendent, der 1216 einen Einfall in England wagte, Kronprinz Ludwig VIII. aus Frankreich, machte einen Anspruch über die weibliche Linie geltend, weil seine Gemahlin Blanka von Kastilien von Heinrich II. und Eleanore abstammte¹¹². Auch in einer Situation, in der die Herrschaft der Plantagenet durchaus in Misskredit geraten war, mochte er wohl dennoch auf eine solche Unterfütterung seines Anspruches nicht verzichten. Abseitig ist wohl die Nachricht in den Annalen von Dunstable, dass eine Verschwörung von englischen Baronen 1210 Simon von Montfort, den Grafen von Leicester, zum König »gewählt« habe, zumal Simon nicht darauf reagiert hat113).

Die Stärke des Erbanspruchs lässt sich wohl auch daran ablesen, wie häufig man versuchte, Rivalen auszuschalten oder zu töten. Dies ist zwischen 1066 und 1216 nicht so häufig vorgekommen, wie man meinen möchte. Wilhelm der Eroberer hat Harold in der Schlacht kaum selbst getötet¹¹⁴⁾ und Edgar Aetheling gegenüber erwies er sich erstaunlich großzügig, als er ihn offenbar zu dessen Zufriedenheit mit Gütern entschädigte¹¹⁵⁾. Die Rivalen Wilhelm Rufus und Robert einigten sich auf einen Vertrag¹¹⁶⁾, während Heinrich I. seinen älteren Bruder in der Schlacht besiegte und dann zeit seines Lebens in Haft hielt¹¹⁷⁾. Bei Stephan und Mathilde fällt gerade die gegenseitige Schonung auf: Stephan ließ Mathilde unbehelligt nach England einreisen¹¹⁸⁾, obwohl er sie hätte gefangen nehmen

- 110) Siehe oben bei Anm. 2.
- 111) Roger of Howden, Chronik (wie Anm. 43), Bd. 4, S. 88: bei den Treueschwüren auf Johann ist immer die Rede von ihm als *filius Henrici regis*.
- 112) Turner, John (wie Anm. 47), S. 192 f.; Carpenter, Minority of Henry III (wie Anm. 53), S. 13.
- 113) Siehe oben Anm. 52.
- 114) Indes wird er im Carmen de Haestingio Proelio als einer derjenigen genannt, die für Harolds Tod verantwortlich sind: Carmen de bello Hastingio of Guy bishop of Amiens, hg. von Frank Barlow (Oxford medieval texts), Oxford 1999, Vers 531–550, dazu John Gillingham, 'Holding to the Rules of War (Bellica iura tenentes)': Right Conduct before, during and after Battle in North-Western Europe in the Eleventh Century, in: Anglo-Norman Studies 29 (2007), S. 1–15, hier S. 10 f.
- 115) Zu Edgar vgl. oben Anm. 89.
- 116) BARLOW, William Rufus (wie Anm. 15), S. 81; AIRD, Curthose (wie Anm. 58), S. 140 f. Und siehe oben bei Anm. 82.
- 117) Wilhelm von Malmesbury, Gesta Regum (wie Anm. 19), IV, cap. 389.11, S. 706 f. AIRD, Curthose (wie Anm. 58), S. 245–281.
- 118) Gesta Stephani (wie Anm. 28), I,cap. 41, S. 86-91.

können, während Mathilde Stephan nach der Schlacht von Lincoln lediglich in Gefangenschaft hielt und nach der Gefangennahme ihres Halbbruders Robert und ihrer gescheiterten Krönung auch bereit war, ihn wieder frei zu lassen¹¹⁹⁾. Heinrich II. ließ Stephans überlebenden Sohn unbehelligt. Johann Ohneland nahm seinen Rivalen zunächst gefangen. In der Gefangenschaft ist Arthur ganz sicherlich umgekommen, zumindest den Zeitgenossen schien eine persönliche Beteiligung Johanns so wahrscheinlich, dass es dar- über Gerüchte gab. Dies wurde ganz sicher nicht als Kavaliersdelikt gewertet, wie sich schon daran ersehen lässt, dass Johann sich darum bemühte, die Personen zu bestrafen, die dieses Gerücht in die Welt gesetzt oder weitergegeben hatten¹²⁰⁾. Die vollständige Ausschaltung eines Rivalen durch Mord brachte den König in Misskredit und konnte sich auf seine Legitimation auswirken. Schon die Gefangennahme war offenbar schwierig zu rechtfertigen: Die Apologeten Heinrichs I. legen etwa großen Wert darauf, dass es seinem Bruder an nichts fehlte außer der Freiheit¹²¹⁾, und der pflegliche Umgang Wilhelms des Eroberers mit Edgar wurde als Zeichen seiner Großmut gedeutet¹²²⁾.

IV. Päpstliche Legitimierung

Päpstliche Legitimierung konnte nur dann von Nutzen sein, wenn der angesprochene Papst tatsächlich auch unangefochten Papst war, was zu Zeiten der Thronwechsel in England nicht immer gegeben war. Als Wilhelm der Eroberer Alexander II. um die Bestätigung seines Anspruches bat¹²³⁾, war die Sachlage klar, nicht jedoch nach dem Tod des Eroberers, als es mit Urban II. und Wibert – Clemens III. zwei mögliche Kandidaten gab. Wilhelm Rufus hat sich bis 1095 auch geweigert, Urban II. anzuerkennen, sehr zum Verdruss von Anselm von Canterbury¹²⁴⁾. Robert Kurzhose hat dementsprechend für seinen Anspruch päpstlichen Rückhalt nicht gesucht. Als beim Tod des Wilhelm Rufus sich Heinrich I. in Eile krönen ließ, war Anselm noch im Exil und nach seiner Rückkehr stellte er die Anerkennung der päpstlichen Gesetze als Bedingung¹²⁵⁾. Heinrich I. scheint zumindest Rücksicht auf eine mögliche Einmischung des Papstes zugunsten seines Bruders genommen zu haben und agierte beim Streit mit Anselm von Canterbury ausgesprochen

¹¹⁹⁾ Gesta Stephani (wie Anm. 28), I, cap. 68, S. 136 f.

¹²⁰⁾ Turner, John (wie Anm. 47), S. 40. Zu Arthurs Ermordung Church, King John (wie Anm. 47), S. 108–111.

¹²¹⁾ Wilhelm von Malmesbury, Gesta Regum (wie Anm. 19), IV, cap. 389.11, S. 706.

¹²²⁾ Wilhelm von Malmesbury, Gesta Regum (wie Anm. 19), III, cap. 251, S. 464: Edgar suchte Wilhelm I. auf: *Normanni liberalitatem experirii pergens*. Vgl. zur Behandlung Edgars in den Quellen des 12. Jahrhunderts Winkler, 1074 in the Twelfth Century (wie Anm. 89).

¹²³⁾ Wilhelm von Poitiers, Gesta Guilelmi (wie Anm. 3), II, 3, S. 104 f.

¹²⁴⁾ BARLOW, William Rufus (wie Anm. 15), S. 341-346.

¹²⁵⁾ Green, Henry I (wie Anm. 22), S. 52 f.

vorsichtig¹²⁶). Erst in der Auseinandersetzung zwischen Stephan von Blois und Mathilde besannen sich beide auf den Papst als Richter über die Rechtmäßigkeit eines Anspruchs. Mathilde wandte sich in einer Klage an Papst Innozenz II., der aber zurückhaltend reagierte. Mathilde und ihre Berater hatten möglicherweise im Sinn, an die Verdammung von Harold als Eidbrecher durch Alexander II. anzuknüpfen. Explizit ist dies in unseren Ouellen nicht vermerkt, aber es ist auffällig, dass der vorgebliche Eidbruch Stephans gerade im Kontext des päpstlichen Hofes für Mathilde angeführt wurde¹²⁷⁾. Allerdings legten die Parteigänger in England ebenfalls großen Wert auf den Eid. Wilhelm von Malmesbury berichtet in aller Ausführlichkeit, dass Stephan von Blois 1127 sogar darauf bestanden habe, direkt nach König David von Schottland zu schwören¹²⁸⁾. Innozenz neigte der Seite Stephans zu. Die bereits ausgesprochene Anerkennung wurde nicht mehr rückgängig gemacht. Mathilde, die erst vier Jahre nach Stephans Krönung wagte, ihres Vetters Herrschaft anzugreifen, war hier durch die zeitliche Verzögerung in einer deutlich schlechteren Position, als Wilhelm der Eroberer es 1066 gewesen war. Innozenz verurteilte Stephan also nicht wegen seines gebrochenen Eides, wie Mathilde es gewünscht hatte und wofür es ein wirkmächtiges Vorbild gegeben hätte, andererseits ließ er sich zumindest wohl auch nicht darauf ein, die Rechtmäßigkeit von Mathildes Geburt in Frage zu stellen, sondern argumentierte pragmatisch mit den bereits geschaffenen Fakten¹²⁹⁾. Eustachius als Nachfolger Stephans zu bestätigen, darauf ließen sich die nachfolgenden Päpste bezeichnenderweise nicht ein¹³⁰⁾.

Das Gewicht des Papstes geriet auch unter Heinrich II. nicht in Vergessenheit: Als der junge König Heinrich zum Aufstand gegen seinen Vater blies, schrieb er auch den Papst an¹³¹⁾. Die rechtliche Lage war hier aber so offenbar auf der Seite Heinrichs II., dass

- 126) Der englische Investiturstreit, der sich am *hommagium* von Anselm entzündete, ist kaum je im Blickfeld der englischen Forschung gewesen, vgl. etwa die wenigen Seiten bei Green, Henry I (wie Anm. 22), S. 85–89. Charles Warren Hollister, Henry I. edited and completed by Amanda Clark Frost (Yale English Monarchs), New Haven/London 2001, S. 149–203, hat die Verhandlungen Heinrichs I. mit dem Papst und der Kirche in Verbindung mit seinen Plänen zur Eroberung der Normandie gebracht, die Heinrich zu Zugeständnissen der Kirche gegenüber nötigten. Vgl. jetzt ausführlich die Dissertation von Stefanie Schild, Der Investiturstreit in England (Historische Studien 504), Husum 2015.
- 127) Johannes von Salisbury, Historia Pontificalis (wie Anm. 31); Gilbert Folio, Briefe (wie Anm. 100). Auffällig ist etwa, dass Ordericus Vitalis aus kontinentaler Perspektive den Eid auf Mathilde nur einmal erwähnt, als er über den Einfall Davids von Schottland berichtet: Ordericus Vitalis, Historia Ecclesiastica (wie Anm. 8), XIII, cap. 37, Bd. 6, S. 518.
- 128) Wilhelm von Malmesbury, Historia novella (wie Anm. 27), I, cap. 3, S. 9.
- 129) Johannes von Salisbury, Historia Pontificalis (wie Anm. 31), S. 84.
- 130) Johannes von Salisbury, Historia Pontificalis (wie Anm. 31).
- 131) Gervasius von Canterbury (wie Anm. 37), Bd. 1, S. 245. Heinrich der Jüngere wendet sich an den Papst, weil seine Königsrechte bei Bischofserhebungen verletzt worden seien, vgl. auch Roger of Howden, Chronik (wie Anm. 43), ad a. 1173 Bd. 2, S. 56: Eodem anno Henricus rex Angliae pater, contra prohibitionem Henrici regis filli sui, et post appellationem factam ad dominum papam, dedit Ricardo priori de Dovre archiepiscopatum Cantuariensem [...] und den ausführlichen Brief Heinrich des Jüngeren bei Recuil

Alexander III. dem Königssohn keine Unterstützung gewährte, auch wenn Heinrich II. wegen der Ermordung Beckets am päpstlichen Hof nicht gerade hohes Ansehen genoss¹³²⁾. Die Wechsel von Heinrich II. zu Richard I. und von diesem zu Johann Ohneland kamen ohne päpstlichen Richtspruch zustande, die Meinung des Papstes wurde erst in den Baronenkriegen wieder angeführt. Inzwischen hatte Johann Ohneland England dem Papst als Lehen übertragen, so dass die Stimme des Papstes zumindest der Theorie nach ein noch größeres Gewicht erhielt¹³³⁾. In den Augen des Papstes war offensichtlich, dass allein Heinrich III., der älteste Sohn Johanns als Nachfolger zu gelten hatte und dass der französische Ludwig VIII. als Usurpator zu gelten hatte, auch wenn ihn die Barone ins Land gerufen hatten¹³⁴⁾. Ausschlaggebend war die päpstliche Meinung nie und die Päpste wurden auch nur in Ausnahmefällen überhaupt um einen Richtspruch gebeten, nämlich dann, wenn nach üblichen Rechtssätzen nicht entschieden werden konnte, oder ein König oder ein Prätendent intensiv auf der Suche nach Verbündeten war.

V. Der französische König

Seit Wilhelm dem Eroberer waren die englischen Könige als Herzöge der Normandie auch Lehnsmannen des französischen Königs¹³⁵⁾ und die Entscheidung, wer rechtmäßiger Herzog der Normandie war, konnte Einfluss auf die englische Thronfolge gewinnen. In der Auseinandersetzung zwischen den Söhnen Wilhelms des Eroberers lag den französischen Königen daran, den in ihren Augen unseligen Konnex zwischen der Normandie und England zu lösen. So bemühte sich Ludwig VI. die Ansprüche Wilhelm Clitos, Ro-

des historiens des Gaules et de la France, hg. von Michel-Jean-Joseph Brial, neu bearbeitet von Léopold Delilse, Bd. 16, Paris 1878, S. 644–648, vgl. dazu Nicholas Vincent, Beyond Becket. King Henry II and the Papacy (1154–1189), in: Pope Alexander III (1159–81) – The Art of Survival, hg. von Peter D. Clarke und Anne Duggan, Farnham und andere 2012, S. 257–299, S. 263.

- 132) Warren, Henry II (wie Anm. 42), S. 447–517 über den Becket-Streit; Anne Duggan, Henry II, the English Church and the Papacy, in: Henry II. New Interpretations (wie Anm. 42), S. 154–183, über das auch ohne die Schwierigkeiten mit Becket nicht immer gute Verhältnis von Heinrich II. zum Papst, dazu jetzt auch Vincent, Beyond Becket (wie Anm. 131), der indes darauf aufmerksam macht, dass der normale Umgang trotz aller Gegensätze von Kompromissen geprägt war. Recueil des historiens (wie Anm. 131), S. 649 f. ein später überlieferter und wohl nicht echter Brief, in dem Heinrich II. den Papst um Hilfe gegen die aufständischen Söhne gebeten habe und ein Lehnsverhältnis zum Papst angesprochen habe, vgl. Vincent, ebd., S. 281.
- 133) Turner, John (wie Anm. 47), S. 174-180.
- 134) Turner, John (wie Anm. 47), S. 191 f.
- 135) Grundsätzlich zu diesem nicht immer leichten Verhältnis: Klaus van Eickels, Vom inszenierten Konsens zum systematisierten Konflikt. Die englisch-französischen Beziehungen und ihre Wahrnehmung an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter (Mittelalter-Forschungen 10), Stuttgart 2002; John Gillingham, Doing Homage to the King of France, in: Henry II. New Interpretations (wie Anm. 42), S. 63–84.

berts Sohn, gegen Heinrich I. zu unterstützen¹³⁶), ein Ansinnen, das an der starken Stellung des englischen Königs und an dem Tod Wilhelm Clitos scheiterte. Als im Thronstreit zwischen Stephan von Blois und Mathilde die Normandie erneut zum Zankapfel wurde, hat Ludwig VII. 1137 - wohl aufgrund seiner Furcht vor den mächtigen Anjou - den Lehnseid von Eustachius für die Normandie angenommen und ihn 1140 mit seiner Tochter verlobt¹³⁷⁾. Als Geoffrey 1144 die Normandie eroberte, blieb Ludwig zunächst untätig und hat nach einem kurzen Versuch, zugunsten seines Schwiegersohnes einzugreifen, die Herrschaft Geoffreys hingenommen und 1151 den Lehnseid von dessen Sohn Heinrich akzeptiert und ihn als Erben der Normandie anerkannt. Dies wird man indes nicht als Entscheidung für einen Kandidaten im Thronstreit werten dürfen, da zu diesem Zeitpunkt Eustachius noch lebte. Als Heinrich II. seinen Sohn Heinrich 1169 den Lehnseid für die Normandie schwören ließ, geschah dies im Rahmen seiner Erbfolgeregelung und es ist bezeichnend, dass nach dem Tod Heinrichs des Jüngeren, Richard gerade nicht als Erbe des Herzogtums anerkannt wurde, weil er ja auch noch in der Nachfolge der Krone nicht anerkannt wurde¹³⁸⁾. Als Heinrich der Jüngere gegen seinen Vater rebellierte, sprach Ludwig VII. ihn öffentlich als den einzig rechtmäßigen König an¹³⁹⁾, was wegen des Misserfolges der Revolte als bloße, wirkungslose Geste in Erinnerung blieb. Richard I. hat sich noch vor seiner Krönung zum Herzog der Normandie erheben lassen, genauso wie später Johann¹⁴⁰⁾. Philipp Augustus hat nach Richards Tod zunächst Arthur als Nachfolger in den angiovinischen Besitzungen außer der Normandie unterstützt, sich aber schon 1200 mit Johann auf eine Anerkennung seiner Nachfolge geeinigt. Als Johann Ohneland 1204 die Normandie verlor, wurde sie der französischen Krone einverleibt¹⁴¹). Vielleicht ist es bezeichnend für die Einschätzung, die Philipp II. für das Unternehmen seines Sohnes Ludwig hatte, die englische Krone für sich zu beanspruchen, dass er in diesem Moment die Normandie nicht als Apanage an seinen Ältesten ausgab. Dass Nachbarkönige sich bei Nachfolgeregelungen auch ungefragt zu Wort melden und teil-

¹³⁶⁾ Green, Henry I (wie Anm. 22), S. 196 ff.

¹³⁷⁾ Vgl. King, King Stephen (wie Anm. 27), S. 140 und S. 142.

¹³⁸⁾ Über die diversen Lehnseide der Plantagenets vgl. ausführlich GILLINGHAM, Doing Homage (wie Anm. 135). Zum Verhältnis von Heinrich II. zu seinen Söhnen vgl. jetzt auch Alheydis Plassmann, The King and His Sons: Henry II's and Frederick Barbarossa's Succession Strategies Compared, in: Anglo-Norman Studies 36 (2014),S. 149–166.

¹³⁹⁾ Diese Anekdote ist allerdings erst bei Wilhelm von Newburgh (wie Anm. 79), I, S. 170, überliefert, Ludwig VII. habe mit Boten Heinrichs II. gesprochen: Ad haec ille [Ludwig VII.] »Quis mihi« inquit, »talia mandat?« »Rex« aiunt »Anglorum«. Et ille »falsum est«, inquit, »rex Anglorum ecce adest, per vos mihi nil mandate«.

¹⁴⁰⁾ BARTLETT, Norman and Angevin Kings (wie Anm. 1), S. 124.

¹⁴¹⁾ Der Klassiker zu diesem Thema ist Maurice POWICKE, The loss of Normandy, 1189–1204. Studies in the history of the Angevin Empire, Manchester ²1961, vgl. demnächst auch Thomas FOERSTER, Conquest and Political Culture. The Hohenstaufen in Sicily and the Capetians in Normandy c. 1185- c. 1215 (in Vorbereitung). Ich danke Thomas FOERSTER für eine Einsicht in sein Manuskript.

weise Prätendenten unterstützen, ist nichts Ungewöhnliches. Der besondere Status der englischen Könige als Lehnsmannen des französischen Königs konnte indes nicht zu einer dauerhaften Einflussmöglichkeit auf die Nachfolge des Nachbarlandes umgemünzt, sondern lediglich als Störfaktor eingesetzt werden.

VI. HEGEMONIE GEGENÜBER DEM CELTIC FRINGE

Eine weitere Maßnahme konnte dazu dienen, die Rechtmäßigkeit des eigenen Anspruchs auf die englische Krone zu untermauern, nämlich die Anerkennung durch Herrscher außerhalb Englands. Die Herrscher des sogenannten Celtic Fringe, also vor allem in Schottland und Wales, boten sich dafür an, da die prinzipiell von England geforderte Hegemonie über die Nachbarländer in der Nachfolge der westsächsischen Suprematie stand 142) und eine Anerkennung durch die untergeordneten Herrscher die eigene Legitimität verstärken konnte. Wilhelm Rufus hat sich nach seiner Einigung mit Robert in Schottland und Wales um die Anerkennung seiner Stellung bemüht¹⁴³⁾, Heinrich I. ging gar ein Bündnis mit den Schotten ein¹⁴⁴), ebenso wie Mathilde, deren Onkel David I. war¹⁴⁵⁾, während die Probleme Stephans von Blois mit abtrünnigen Großen wohl auch mit seinem Versagen in den walisischen Marken zusammenhingen¹⁴⁶⁾. Auch Heinrich II. hat bald nach seiner Krönung die Suprematie der englischen Krone, die in der Anarchie schwer erschüttert worden war, in Schottland und Wales in einigen Feldzügen und durch Betonung der Suprematie Englands wieder voll zur Geltung gebracht¹⁴⁷⁾. Bei der Krönung Heinrichs des Jüngeren legte er auch Wert auf einen Treueid des schottischen Königs¹⁴⁸⁾. Richard I. ist die einzige Ausnahme. Da er bald nach seiner Krönung zum Kreuzzug aufbrach, ist er der einzige König, der sich nicht sofort um eine Sicherung der englischen

- 142) Dazu Bartlett, Norman and Angevin Kings (wie Anm. 1), S. 68–102. Zu England und dem Celtic Fringe jetzt auch Alheydis Plassmann, Die englischen Könige im Krieg mit den keltischen Nachbarn, in: Der König als Krieger. Zum Verhältnis von Königtum und Krieg im Mittelalter, hg. von Martin Clauss, Andrea Stieldorf und Tobias Weller (Bamberger Interdisziplinäre Mittelalterstudien 5), Bamberg 2015, S. 89–115.
- 143) BARLOW, William Rufus (wie Anm. 15), S. 316-324, S. 336-338, S. 369-371.
- 144) Green, Henry I (wie Anm. 22), S. 129, S. 175 f., S. 195 (der Eid Davids I. auf Mathilde).
- 145) Ordericus Vitalis, Historia Ecclesiastica (wie Anm. 8), XIII, Bd. 6, S. 518.
- 146) David Crouch, The March and the Welsh Kings, in: The Anarchy of Stephen's Reign, hg. von Edmund King, Oxford 1994, S. 255–289.
- 147) Séan DUFFY, Henry II and England's Insular Neighbors, in: Henry II. New Interpretations (wie Anm. 42), S. 129–153.
- 148) Roger of Howden, Chronik (wie Anm. 43) ad a. 1170, Bd. 2, S. 5: Et in crastino coronationius illius [Heinrichs des Jüngeren] fecit rex pater Willelmum regem Scottorum, et David fratrem suum, et comites et barones regni devenire homines novi regis.

Stellung am Celtic Fringe bemühtte¹⁴⁹⁾. Bei seinem Status als Kreuzfahrer verbot sich aber wohl auch den Fürsten und Königen des Celtic Fringe ihr übliches Verhalten an den Tag zu legen, das darin bestand die Reaktionsschnelligkeit des neuen Königs erst einmal mit Grenzübergriffen auf die Probe zu stellen. Richards I. Ruf als hervorragender Feldherr mag auch zur bemerkenswerten Ruhe an den Grenzen zu Wales und Schottland beigetragen haben. Johann Ohneland versuchte dann nach dem Verlust der Normandie vermehrt, die keltischen Nachbarländer enger an die englische Krone zu binden und damit Boden wiedergutzumachen und Prestige zu gewinnen¹⁵⁰⁾, musste seine Pläne aber hintanstellen, als die Kriege der Barone ausbrachen.

VII. ZUSTIMMUNG DER GROSSEN

Kurz nach der Schlacht von Hastings benannten einige englische Große, unter ihnen Stigand von Canterbury den noch unmündigen Edgar Aetheling als Nachfolger von Harold, ließen sich aber auf Verhandlungen mit Wilhelm ein, als dieser mit seinem Heer anrückte. Weihnachten 1066 in Westminster huldigten dann englische und normannische Große dem König, so dass Wilhelm sich auf die Zustimmung der Großen berufen konnte¹⁵¹⁾. Die Erklärung des Einverständnisses der wichtigsten Großen war daher ein Element, das Einfluss auf die Thronfolge hatte. Die Könige, die Designationen aussprachen, versuchten die Zustimmung der Großen schon in diesem Moment einzuholen und öffentlich zu machen und damit der intendierten Nachfolge zum Erfolg zu verhelfen. Eine Zustimmung der Großen wurde also nach Möglichkeit vor der eigentlichen Thronfolge und der Krönung eingeholt, konnte aber auch kumulativ nach der Erhebung noch erbeten werden, im Zweifel von Schenkungen unterstützt. Eine verbindliche Wahlversammlung, auf der der Wille der Großen erfragt wurde, gab es keinesfalls. Die Großen des Reiches haben offenbar nur dann in Erwägung gezogen, gegen den Willen des designierenden Königs zu handeln, wenn gewichtige Gründe dafür ins Feld geführt werden konnten. Eine Designation auf dem Sterbebett war dabei, wie schon aufgeführt, von höherer Bedeutung als eine Willensbekundung zuvor.

Lange Vorbereitungen gab es bei der Thronfolge von dem Eroberer auf Rufus nicht. Die englischen Großen, die nach dem Tode des Eroberers in einer Rebellion für Robert votierten, waren sich darüber im Klaren, dass sie, wenn schon nicht gegen eine Designation, dann doch zumindest gegen die Intention des Eroberers agierten. Sie fühlten sich

¹⁴⁹⁾ Das bedeutet indes nicht, dass Richard I. den Celtic Fringe nicht in seine Überlegungen einbezog, dazu John Gillingham, Henry II, Richard I and the Lord Rhys, in: Peritia 10 (1996), S. 59–68.

¹⁵⁰⁾ Turner, John (wie Anm. 47), S. 101–108, Church, King John (wie Anm. 47), S. 174–188. Vgl. dazu auch Plassmann, Englische Könige (wie Anm. 142).

¹⁵¹⁾ Wilhelm von Poitiers, Gesta Guilelmi (wie Anm. 3), II, 30, S. 150.

aber trotzdem berechtigt, die vom Eroberer vorgesehene Thronfolge im Namen des Erstgeburtsrechtes von Robert anzuzweifeln, gaben also diesen Rechtsgrundsatz und sicher auch ihre Erwartungen an eine Belohnung durch Robert eine höhere Priorität¹⁵²⁾. Entscheidend war für Rufus zumindest für die Krönung allein die Zustimmung des Erzbischofs von Canterbury¹⁵³⁾. Als er schon gekrönt war, riefen einige Große Robert Kurzhose herbei. Unter den Parteigängern Roberts war auch Roger von Montgomery, ein Sohn des vertrauten Freundes von Wilhelm dem Eroberer. Wilhelm Rufus gelang es mit umfangreichen Schenkungen Roger aus dem Lager Roberts zu sich hinüberzuziehen und der Gewinn dieses Gefolgsmannes im Nachhinein war offenbar ausreichend, um die Waage dauerhaft zu seinen Gunsten zu senken¹⁵⁴⁾.

Bei der Nachfolge von Wilhelm Rufus auf Heinrich I. wird betont, dass die Großen sich mehr von dem überwiegend in England tätigen Heinrich erwarteten als von Robert¹⁵⁵⁾, der von den Zeitgenossen üblicherweise eine schlechte Presse bekam¹⁵⁶⁾. Im Fall widerstreitender Prinzipien wie der Erbfolge des Ältesten gegenüber der höheren Idoneität war nach Ausweis der Quellen letztere ausschlaggebend. Allerdings wird man angesichts der drei Tage zwischen Rufus' Tod und Heinrichs Krönung eher davon ausgehen können, dass diese Erklärung der Quellen im Nachhinein entstanden ist, als sich Heinrich auch in der Auseinandersetzung gegen Robert bewährt hatte und man behaupten konnte, dass ein solches Ergebnis schon im Jahr 1100 auf der Hand gelegen hätte. Wie auch Rufus machte sich Heinrich I. erst nach seiner überhasteten Krönung die Mühe, wichtige Große von seiner Sache zu überzeugen¹⁵⁷⁾. Wichtige Konzessionen machte er etwa dem Erzbischof von Canterbury, dessen Krönungsrecht er übergangen hatte¹⁵⁸⁾. Frappierend ist der Unterschied zur Normandie, wo Heinrich in den Jahren vor seiner Aneignung 1106 intensiv vorbereitend tätig war, und seinem Bruder eine erkleckliche Menge an Gefolgsleuten abspenstig machte, ehe er zur Eroberung über den Kanal setzte¹⁵⁹⁾. Dies kann man sicher als Argument dafür anführen, dass Heinrich I. 1100 eher eine günstige Gelegenheit ergriff, als eine lang vorbereitete Intrige zu Ende führte.

- 152) Zur Rebellion Barlow, William Rufus (wie Anm. 15), S. 74–82. Wilhelm von Malmesbury, Gesta Regum (wie Anm. 19), IV, 306, S. 544, berichtet, Odo habe die Eignung Roberts als ersten Grund ins Feld geführt, was angesichts des von Wilhelm vielfach geschilderten Versagens von Herzog Robert fast ironisch anmutet, zumal Odos Beweggründe vorher von Wilhelm als egoistisch dargestellt werden.
- 153) Siehe oben bei Anm. 15.
- 154) So Wilhelm von Malmesbury, Gesta Regum (wie Anm. 19), IV, 306, S. 546.
- 155) Ordericus Vitalis, Historia Ecclesiastica (wie Anm. 8), X, Bd. 5. S. 292: [...] et hunc Angli optaverunt habere dominum, quem nobiliter in solio regni nouerant genitum.
- 156) Nicht unbedingt berechtigt, vgl. dazu AIRD, Curthose (wie Anm. 58), S. 103 f.
- 157) Green, Henry I (wie Anm. 22), S. 45-59.
- 158) Eadmer, Historia Novorum in Anglia (wie Anm. 16), S. 118 ff. Green, Henry I (wie Anm. 22), S. 51–53; Dalton, Accession of King Henry I (wie Anm. 22), S. 96–106 legt dar, wie Heinrich I. in seinem Brief an Anselm Vorstellungen des Erzbischofs von guter Herrschaft entgegenkam.
- 159) Wilhelm von Malmesbury, Gesta Regum (wie Anm. 19), IV, 389, S. 704/706.

Als Heinrich I. dann seine eigene Nachfolge regelte, bemühte er sich, die Zustimmung der Großen mit einem Treueid festzulegen. Wenn wir den Treueid auf Wilhelm Aetheling 1116 mit einbeziehen, verbrachte Heinrich I. fast zwanzig Jahre mit Überlegungen zu seiner Nachfolge, ohne dass dies die Situation unmittelbar nach seinem Tod für die Thronfolge wesentlich einfacher gemacht hätte. Wilhelm Aetheling war für eine Gesamtnachfolge im englischen Reich und in der Normandie vorgesehen. 1116 wurden die englischen Großen auf ihn eingeschworen, 1120 schwor er den Lehnseid für die Normandie. Die Stellung als rex designatus ist für Wilhelm Aetheling bezeugt, wohingegen Mathilde, auf die die Großen 1127 schworen, einen solchen Titel nie erhielt¹⁶⁰⁾. Was seine Nachfolge in England anging, setzte Heinrich wohl vor allen Dingen auf die rechtliche Lage, die nach dem Tod Wilhelm Clitos und dann auch noch des älteren gefangenen Bruders Robert für seine Tochter wesentlich besser aussah. Es ist nicht erkennbar, dass er für seine Tochter einen Grundstock an loyalen Anhängern erkauft hätte. Man könnte hier allerhöchstens Robert von Gloucester anführen, dessen großzügige Ausstattung aber eher damit zusammenhängen dürfte, dass er der uneheliche Sohn des Königs war¹⁶¹⁾. Die eingeholte Zustimmung der Großen 1127 wurde also nicht durch ergänzende Maßnahmen und Schenkungen zugunsten von möglichen Parteigängern Mathildes unterstützt. Brian FitzCount, einer der standhaftesten Parteigänger Mathildes, der leidenschaftlich für sie eintrat, führte als Argument für die Parteinahme seine Dankbarkeit gegenüber Heinrich I. an, der ihn mit Gütern ausgestattet hatte¹⁶²⁾. Aber auch seine Ausstattung fand vor 1127 statt und ist auf ein persönliches Vertrauensverhältnis zu Heinrich I. zurückzuführen, für den er gegen Robert Kurzhose gekämpft hatte. Dieser Mangel an Vorausschau auf Heinrichs I. Seite muss in Bezug auf die Zielsetzung des Königs für eine tatsächliche Nachfolge der Mathilde stutzig machen und ist vielleicht das stärkste Argument für die Überlegung, dass Heinrich I. von vorneherein einen Enkel als Nachfolger vorgesehen hatte.

Nach Heinrichs I. Tod haben die Großen geltend gemacht, dass er sich nicht an die Vereinbarungen gehalten habe, die anlässlich des Treueides auf Mathilde ausgemacht wurden und haben Stephan von Blois erhoben, wenn wir den Gesta Stephani glauben wollen, aufgrund seiner Eignung¹⁶³⁾. Hier wurde also ein Legitimationsargument aufgegriffen, dass propagandistische Schriften schon für Wilhelm den Eroberer und Heinrich I.

¹⁶⁰⁾ Green, Henry I (wie Anm. 22), S. 193-195.

¹⁶¹⁾ Green, Henry I (wie Anm. 22), S. 108, S. 174. Für Robert, der offenbar der älteste Sohn Heinrichs I. war, wurde schon früh ein Besitz vorgesehen, verheiratet wurde er vor dem Untergang des weißen Schiffes mit einer Erbtochter, allerdings erst 1122 zum Earl of Gloucester ernannt.

¹⁶²⁾ Edmund King, The Memory of Brian Fitz Count, in: The Haskins Society Journal 13 (1999), S. 75–98, hier S. 85 und S. 90 (Übersetzung). Der Brief ist ediert bei Henry William Carless Davis, Henry of Blois and Brian Fitz-Count, in: English Historical Review 25 (1910), S. 297–303; der Brief S. 301–303, hier S. 302 und S. 303.

¹⁶³⁾ Gesta Stephani (wie Anm. 28), I, cap. 4, S. 8-13. Siehe obenbei Anm. 69.

ins Feld geführt hatten, dass nämlich die Eignung des Königs den möglichen näheren Verwandtschaftsgrad eines anderen nichtig machte. Wenn es Stephan gelungen wäre, die Ansprüche der Mathilde vollständig abzuwehren, wäre das Zustimmungsrecht der Großen sicher deutlich gestärkt worden. Neben den fälligen Versprechen an die Kirche, hat Stephan englische Große, insbesondere Robert von Gloucester, umworben und bezahlt, eine Maßnahme, die indes auf Dauer keine Früchte trug¹⁶⁴⁾. Robert von Gloucester, der sich dann auf die Seite Mathildes schlug, hat für sich das Recht in Anspruch genommen, seine Zustimmung zu Stephans Erhebung wieder zurückzuziehen, wenn sich seine Herrschaft nicht bewähren würde, jedenfalls wenn wir Wilhelm von Malmesbury glauben¹⁶⁵⁾. Mathilde hingegen musste, als Stephan in Lincoln gefangen genommen war, große Zugeständnisse an ihre eigenen schon vorhandenen Gefolgsleute machen, die mit der Parteinahme für sie ein nicht unerhebliches Risiko eingegangen waren 166). So blieb ihr kaum Spielraum, neues Gefolge hinzuzugewinnen, was ihr auf Dauer das Wasser abgrub. Man kann gerade an den Beispielen von Stephan und Mathilde sehen, wie sehr das Vorhandensein eines auch nur einigermaßen glaubwürdigen Prätendenten die Handlungsfähigkeit einschränkte, weil die Drohung des Abfalls in diesem Fall deutlich glaubwürdiger war, als wenn es keinen Rivalen gab. Unzufriedene konnten im Zweifel schnell die Seiten wechseln und konnten dort auch mit Aufnahme rechnen.

Bei der Einigung von Stephan mit Heinrich II. auf dessen Nachfolge spielten die Großen auch eine Rolle, die in die Verhandlungen mit einbezogen worden waren¹⁶⁷⁾, eine Tatsache, die von Heinrich II. später in ihrer Bedeutung heruntergespielt wurde. Auffällig ist, dass die Zeitgenossen, sich schon auf den neuen unumstrittenen Thronfolger einstellten¹⁶⁸⁾. Dass Heinrich II. nach seiner Thronbesteigung systematisch auch gegen Parteigänger seiner Mutter vorging, die Königsrechte usurpiert hatten¹⁶⁹⁾, sollte sicher auch ein Zeichen setzen, dass er sich von der Zustimmung der Großen nicht abhängig sah.

Auch Heinrichs II. Regierungszeit ist wie die seines Großvaters von ständigen Überlegungen zur Nachfolge überschattet. Bei der Bestimmung von Heinrich dem Jüngeren

- 164) Wilhelm von Malmesbury, Historia novella (wie Anm. 27), I, cap. 17, S. 30: *Habebat* [...] rex [d.i. Stephan] immensam uim thesaurorum, quos multis annis auunculus [Heinrich I.] aggesserat [...] und I, cap. 21, S. 40: Denique multos etiam comites, qui ante non fuerant, instituit, applicitis possessionibus et redditibus quae proprio iure regi competebant.
- 165) Wilhelm von Malmesbury, Historia novella (wie Anm. 27), I, cap. 17, S. 32: Nam uiribus obuiare nulla propter prefatas causas dabatur facultas: cui nimirum nec in Anglia uenire liberum erat, nisi, quasi defectionis eorum particeps, mentis suae archanum ad tempus dissimularet. Itaque homagium regi fecit sub conditione quadam, scilicet quamdiu ille dignitatem suam integer custodiret et sibi pacta seruaret.
- 166) Gesta Stephani (wie Anm. 28), I, cap. 58 f., S. 116–121. Marjorie Chibnall, The Empress Mathilda. Queen Consort, Queen Mother and Lady of the English, Oxford 1991, S. 105–117 über Mathildes Maßnahmen nach der Schlacht von Lincoln.
- 167) Roger of Howden, (wie Anm. 43), Bd. 1, S. 212 und Robert von Torigny (wie Anm. 40), S. 177.
- 168) King, King Stephen (wie Anm. 27), S. 336-339.
- 169) Warren, Henry II (wie Anm. 42), S. 60 f.

zum Thronfolger berief Heinrich II. eine Versammlung der Großen ein und ließ seinen Sohn am nächsten Tag krönen¹⁷⁰⁾. Dass Heinrich der Jüngere und Richard bei ihren Aufständen gegen den Vater und Johann Ohneland bei seinen Aufständen gegen den älteren Bruder auf Unterstützung durch unzufriedene Große setzten, dürfte kaum erstaunen¹⁷¹⁾. Heinrich der Jüngere hat am französischen Königshof öffentlich in Szene gesetzt, wie er bislang von Heinrich II. schlecht behandelte Große vom Kontinent mit umfangreichen Privilegien ausstattete, aber da die Rebellion scheiterte, konnten seine Versprechen nicht eingelöst werden¹⁷²⁾. Auch in diesen Fällen wurde im Gegensatz zur Erhebung des Königs die vorgeblich mangelnde Eignung des Königs zur guten Herrschaft als Argument für die Rebellion herangezogen. Heinrich II. musste bei der Aussöhnung mit seinem ältesten Sohn Straffreiheit für dessen Anhänger zusichern, schickte aber in den Jahren nach der Rebellion seinen Sohn Richard nach Aquitanien, um die dortigen Rebellen und ehemaligen Parteigänger der Königssöhne zu bestrafen¹⁷³⁾. Dieses Exempel dürfte auch auf diejenigen gewirkt haben, die bei der Aussöhnung 1174 davongekommen waren.

Dass Richard I. nach seiner Krönung mit Wilhelm Marschall ausgerechnet einen der Vertrauten seines Vaters mit der Hand der reichen Erbtochter Isabella de Clare ausstattete¹⁷⁴⁾, mag Erwartungen an die rechtmäßige Herrschaft entsprungen sein, die sich um Ausgleich der Interessen bemühen musste. In solchen Fällen konnte der König seinen Willen zum Neuanfang und zum Ausgleich demonstrativ in Szene setzen.

Bei der Nachfolge Johann Ohnelands schließlich wurden die Großen wenigstens zum Teil wieder herangezogen, weil die rechtliche Situation eben unklar war und ein weiterer Prätendent vorhanden war. Richards Designation scheint hier mehr den Ausschlag gegeben zu haben als die Eignung des Thronkandidaten, dem man immerhin zugestehen konnte, dass er deutlich erfahrener als Arthur war¹⁷⁵⁾. Als die Großen mit Johann immer unzufriedener wurden und auch die Beschränkung der Herrschaft des Königs durch die

- 170) Roger of Howden, Chronik (wie Anm. 43), s. a. 1170, Bd. 2, S. 5: Deinde in festo Sancti Barnabae apostoli idem rex magnum celebravit concilium Lundoniis, cum principibus et magnatibus terrae suae, de coronatione Henrici filii sui. Et Dominca sequenti, quae evenit decimo septimo kalendas Julii, clero et populo consentientibus et assentientibus, fecit ipse praedictum Henricum filium suum coronari et in regem consecrari apud Westmonasterium, ab Rogero archiepiscopop Eboracensi [...] nulla mentione facta de beato Thoma Cantuariensi archiepiscopo, ad quem coronation illa et consecratio de jure ecclesiae suae spectabat. 171) Zu Heinrich dem Jüngeren: Matthew Strickland, On the Instructions of a Prince. The Upbringing of Henry the Young King, in: Henry II. New Interpretations (wie Anm. 42), S. 184–214; zu Richard Gillingham, Richard (wie Anm. 2), S. 76–100; Johann Turner, John (wie Anm. 47), S. 36–39; Church, King John (wie Anm. 47). S. 1–18.
- 172) Roger of Howden, Chronik (wie Anm. 43), ad a. 1174, Bd. 2, S. 67 ff. Im Vertrag zwischen Heinrich und seinen Söhnen wird bestimmt, dass die Besitzungen für alle wieder auf den Status zurückgesetzt werden, den sie 15 Tage vor Ausbruch der Rebellion hatten.
- 173) GILLINGHAM, Richard (wie Anm. 2), S. 52 f.
- 174) Hierzu Crouch, William Marshal (wie Anm. 49), S. 66-73.
- 175) Turner, John (wie Anm. 47), S. 41. Siehe auch oben bei Anm. 49.

Zugeständnisse der Magna Carta nichts fruchtete, beanspruchten die Großen wiederum das Recht, die Königskrone auch anderen anzubieten. Der französische Thronfolger Ludwig, der 1216 der Aufforderung der englischen Großen folgte, konnte immerhin angeheiratete Verwandtschaft anführen. Insgesamt mischten die Großen also bei der Thronfolge kräftig mit, sowohl im Vorfeld der Erhebung, als auch bei der Bewahrung der rechtmäßigen Herrschaft. Es gelang aber nicht, ihre Entscheidung verbindlich an einen bestimmten Zeitpunkt der Königserhebung zu knüpfen, so dass das Gewicht der Großen bei einer Thronfolge zwar deutlich spürbar war, aber nie allein ausschlaggebend wurde. Eine institutionelle Verfestigung der Zustimmung der Großen, etwa in einer wirklichen »Königswahlversammlung« gelang nicht. In der Magna Carta blieb bezeichnenderweise die Frage nach Thronfolge und Königserhebung völlig außen vor, während andere Mitbestimmungen der Großen genau geregelt wurden¹⁷⁶⁾. Der Anspruch Ludwigs VIII. fiel daher auch folgerichtig in sich zusammen, als die Regenten für Heinrich III. versprachen, die Magna Carta als Grundsatz für die Regierung des Kindkönigs anzuerkennen¹⁷⁷⁾. Als die grundsätzlichen Forderungen der Opposition gegen Johann erfüllt wurden, fielen die Rebellen von Ludwig ab und wandten sich dem König zu, dem dann offenbar doch der bessere Anspruch zukam. Die Zustimmung der Großen vor oder auch nach der Krönung war also durchaus ein wichtiges Element der Legitimierung und auch Stabilisierung von Königsherrschaft, ohne je verfestigt oder verbindlich zu werden.

VIII. Erfüllung des Ideals von guter Herrschaft

Die Zustimmung der Großen hängt eng zusammen mit den Erwartungen an gute Herrschaft. Die Huldigung der Großen wurde an die Bedingung geknüpft, dass sich der zukünftige Herrscher dem Ideal einer guten Herrschaft verpflichtete. Aus diesem Grund legten sich die Könige selber Verpflichtungen auf und versprachen, den Frieden zu bewahren, Ungerechtigkeiten auszumerzen und Gerechtigkeit und Barmherzigkeit in allen Urteilen einzuhalten¹⁷⁸⁾. Diese Versprechen machte die Zustimmung der Großen zum Bestandteil eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Geschäftes. Diese Verpflichtung der Könige auf die gute Herrschaft war auch Bestandteil der Krönungszeremonie, wie anderswo auch, erhielt aber in England noch zusätzliches Gewicht durch eine teilweise Verschriftlichung.

¹⁷⁶⁾ Zur Magna Carta sei hier nur auf den Klassiker verwiesen James Clarke HOLT, Magna Carta, Cambridge ²1992, als auch auf den kleinen instruktiven Band VINCENT, Magna Carta (wie Anm. 52).

¹⁷⁷⁾ BARTLETT, Norman and Angevin Kings (wie Anm. 1), S. 66 f.

¹⁷⁸⁾ Bartlett, Norman and Angevin Kings (wie Anm. 1), S. 125–127 über die in dieser Zeit nach Meinung der Forschung einheitliche Krönungszeremonie. Eine ausführliche Beschreibung bei Roger of Howden, Chronik (wie Anm. 43) ad a. 1189, Bd. 3, S. 9–12; Benedikt von Peterborough (=Roger von Howden), Gesta regis Henrici secundi (wie Anm. 45), Bd. 2, Siehe S. 80–83.

Schon Wilhelm der Eroberer legte anlässlich seiner Krönung feierliche Versprechen ab und berief sich dabei auf die gute Herrschaft seines Vorgängers Eduard, auf den er sich auch immer beim Erlass von Gesetzen berief¹⁷⁹⁾. Auch Wilhelm Rufus gab laut Eadmer vor der Krönung ein Versprechen ab, indes nur Lanfranc gegenüber¹⁸⁰⁾. Andere Quellen berichten vom Versprechen guter Herrschaft im Angesicht der drohenden Rebellion zu Roberts Gunsten¹⁸¹⁾. Berühmt ist die ›Krönungscharta‹ Heinrichs I.¹⁸²⁾, die von den nachfolgenden Herrschern bei ihrem Regierungsantritt zum Teil neu bestätigt wurde und später in den Baronenkriegen gegen Johann Ohneland als Referenz zitiert wurde¹⁸³⁾. Stephan von Blois legte sich bei der Versammlung, die ihn zum König bestimmte, explizit darauf fest, nicht der realen Herrschaft seines Vorgängers nachzueifern, sondern dem, was ursprünglich an guter Herrschaft zu Beginn vorgesehen war und stellte ebenfalls eine Krönungscharta aus¹⁸⁴⁾, was ihm sogleich viele Anhänger bescherte¹⁸⁵⁾. Die Großen, die von ihm zu Mathilde abfielen, beriefen sich darauf, dass Stephan die gegebenen Versprechen nicht eingehalten hatte und das Ideal von guter Herrschaft nicht erfüllte¹⁸⁶⁾. Auch Heinrich II. legte ein schriftliches Versprechen auf die gute Herrschaft ab, das freilich nicht so ausführlich ausfiel, wie das seiner Vorgänger¹⁸⁷⁾. Noch 1185 wurde in einer Versammlung der Großen auf Heinrichs Krönungsversprechen angespielt¹⁸⁸⁾. Als Richard I. gekrönt wurde, war das Krönungsversprechen Tradition, von der dann auch Johann nicht

- 179) Vgl. allgemein zu den Maßnahmen Wilhelm des Eroberers und auf welche Art er sich auf Eduard berief und Vorhandenes integrierte BATES, William the Conqueror (wie Anm. 9), S. 181–204 (the structure of conquest).
- 180) Siehe oben Anm. 16.
- 181) Anglo-Saxon Chronicle MS E (wie Anm. 20) ad a. 1087 (recte 1088), S. 100: [...] behet heom Pa betsta laga Pæ æfre ær wæs on Pisan lande [...] ac hit ne stod nane hwile; Wilhelm von Malmesbury, Gesta Regum (wie Anm. 19), IV, 306, S. 546. Dass diese Versprechen wohl in die Formulierungen der Krönungscharta Heinrichs I. eingeflossen sind vermutet Dalton, Accession of King Henry I (wie Anm. 22), S. 89 ff.
- 182) Das Versprechen und die Ausstellung der Urkunde erwähnt bei Eadmer, Historia Novorum in Anglia (wie Anm. 16), S. 119, vgl. Green, Henry I (wie Anm. 22), S. 45–49.
- 183) VINCENT, Magna Carta (wie Anm. 52), S. 58 f. Zur Krönungscharta Heinrichs I., die eigentlich ein Edikt ist, vgl. Judith Green, 'A Lasting Memorial'. The Charter of Liberties of King Henry I, in: Charters and Charter Scholarship in Britain and Ireland, hg. von Marie Therese Flanagan und Judith A. Green, Basingstoke/New York 2005, S. 53–69. Garnett, Conquered England (wie Anm. 1), S. 105–120 und Dalton, Accession of King Henry I (wie Anm. 22), S. 89–96.
- 184) Green, 'A Lasting Memorial' (wie Anm. 183), S. 65 f. Wilhelm von Malmesbury, Historia novella (wie Anm. 27), I, 14, S. 28 und I, 18, S. 34–37.
- 185) Wilhelm von Malmesbury, Gesta Regum (wie Anm. 19), V, 393, S. 714.
- 186) Etwa Wilhelm von Malmesbury, Historia novella (wie Anm. 27), I, cap. 19, S. 36.
- 187) Green, 'A Lasting Memorial' (wie Anm. 183), S. 66.
- 188) Radulf von Diceto, Ymagines, hg. von William Stubbs, in: The Historical Works of Master Ralph de Diceto, hg. von Dems., (Rolls Series 68/2), London 1876, S. 3–174, hier S. 33 f. vgl. dazu auch Bartlett, Norman and Angevin Kings (wie Anm. 1), S. 127.

abwich¹⁸⁹). Dass diese Selbstverpflichtungen der Könige eng mit der Zustimmung der Großen zusammenhing, ist offensichtlich, aber inwieweit die Verbindlichkeit dieser Versprechen eingeklagt werden konnte, war dann die Frage, die bei Auseinandersetzungen zwischen König und Großen immer eine Rolle spielte, aber auch von Usurpatoren genutzt werden konnte. Bei Kritik an der Regierung eines Königs wurde es angemahnt, wenn sich Könige nicht an ihre Versprechen gehalten hatten und der Abfall von Großen etwa von Stephan zu Mathilde, von Heinrich II. zu Heinrich dem Jüngeren und massiv von Johann Ohneland zu Ludwig VIII. wurde immer wieder damit begründet, dass die Könige sich nicht an ihre Versprechen der guten Herrschaft gehalten hatten. Indes war das Ausmaß, in dem ein König von seinen Versprechen abweichen konnte, durchaus unterschiedlich. Bei Heinrich I. wurden die Beschwerden über die geringe Verbindlichkeit seiner Krönungscharta bezeichnenderweise erst nach seinem Tod laut 1901. Dies mag auch damit zusammenhängen, dass zu seinen Lebzeiten geeignete Prätendenten zumindest in England rar waren. Er hatte eben keinen erwachsenen legitimen Sohn, den man zum Aufstand hätte reizen können. Sein älterer Bruder war im Gefängnis und Wilhelm Clito allein auf dem Kontinent aktiv. Auf der anderen Seite waren die Barone zur Zeit Johann Ohnelands offenbar so verzweifelt, dass sie geradezu nach möglichen Prätendenten suchten. Das Versprechen der guten Herrschaft wurde erwartet und teilweise durch die schriftliche Fixierung und Veröffentlichung gefestigt. Eine Verbindlichkeit der königlichen Versprechen wurde im Zweifel angemahnt, konnte aber nicht durchgesetzt werden. Als Ideal, an dem die reale Königsherrschaft gemessen wurde, gewann die gute Herrschaft großes Gewicht für die Legitimation baronialen Widerstandes.

IX. REGELHAFTE NACHFOLGE VS. USURPATION

Sieht man sich die diversen Kriterien an, die seit Wilhelm dem Eroberer für eine rechtmäßige Herrschaft angeführt wurden und sich im Nachhinein als Faktoren erwiesen, die den Erhalt einer Herrschaft gewährleisten konnten, kann man konstatieren, dass es eigentlich vier Dinge sind, die eine erfolgreiche Übernahme des Thrones begünstigten: Erstens wäre dies die Designation, die nur für Heinrich I. und Richard I. nicht belegt ist. Als zweiter Faktor wäre die Inbesitznahme des Schatzes zu nennen, als dritter die möglichst rasche Krönung, die nicht wieder rückgängig gemacht werden konnte und zunehmend an Verbindlichkeit gewann. Schließlich lässt sich die schwer genau festzumachende

¹⁸⁹⁾ Richards Krönungsversprechen ist bei Roger von Howden überliefert siehe auch oben Anm. 45 und Bartlett, Norman and Angevin Kings (wie Anm. 1), S. 125 ff.

¹⁹⁰⁾ Alan COOPER, 'The Feet of Those that bark shall be cut off'. Timorous Historians and the Personality of Henry I, in: Anglo-Norman Studies 23 (2000), S. 47–67, Es scheint mir indes, dass Cooper übertreibt, wenn er in den letzten Jahren Heinrichs I. eine Atmosphäre der Angst diagnostiziert.

Beteiligung der Großen anführen. In der Herrschaftspraxis zeigt sie sich in der Aneignung von Gefolgsleuten, die mit Belohnungen dazu gebracht werden konnten, einen Prätendenten zu unterstützen, und in der Zeremonie wird sie an Krönungsversprechen und Krönungscharta deutlich, die die Selbstverpflichtung des Königs auf gute Herrschaft zur zumindest behaupteten Vorbedingung einer Erhebung machte. Der Rahmen ist natürlich dennoch weit gesteckt: Eine Designation ist in manchen Fällen zweifelhaft, gelegentlich wohl erst im Nachhinein behauptet worden. Die Inbesitznahme des Schatzes und die Krönung waren zufälligen Elementen unterworfen, da hier der Zeitfaktor, wo und wann die Prätendenten vom Tod des Vorgängers erfuhren, entscheidend wirken konnte, und die Beteiligung der Großen war nicht von ungefähr das Problem, an dem sich die Krise der Herrschaft Johann Ohnelands entzündete. Der Erbanspruch hingegen konnte der Designation hilfreich zur Seite stehen, war aber keinesfalls ausschlaggebend. Dass sich letztendlich die Regenten für Heinrich III. durchsetzten, dürfte sich damit erklären lassen, dass in der Regierung eines Kindkönigs das Ideal von der Mitwirkung der Großen am ehesten durchführbar erschien. Für die, die auf die Seite Heinrichs III. und vor allem der Regenten umschwenkten, war der Erbanspruch des unter so außergewöhnlichen Umständen gekrönten Kindes willkommene Legitimierung, aber sicher nicht ausschlaggebend.

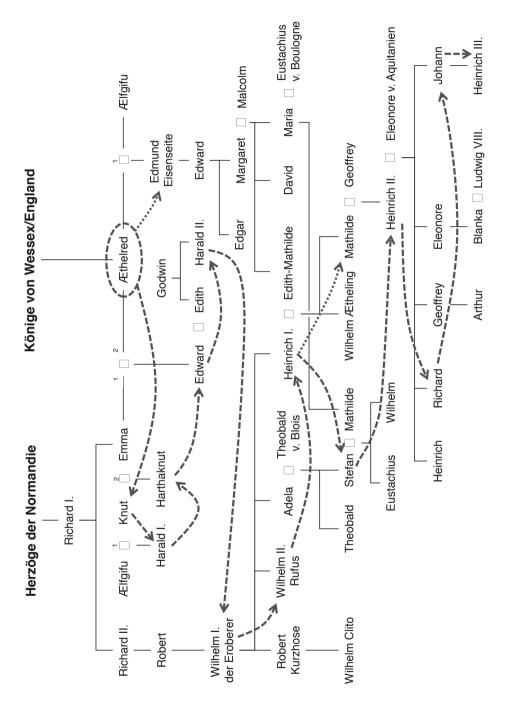
Zuletzt soll Wilhelm von Malmesbury zu Wort kommen, der die Regelhaftigkeit für die Königsnachfolge am Beispiel von Wilhelm Rufus gewissermaßen auf den Punkt gebracht hat: Er [Wilhelm Rufus] zog ihn [Roger von Montgomery] beiseite und beschwerte sich und sagte, dass er gerne die Herrschaft abgeben würde, wenn es ihm und den Anderen, die sein Vater als Hüter zurückgelassen hatte, richtig erschiene. Aber er verstünde nicht, warum sie so widerspenstig seien; wenn sie Geld wollten, könnten sie es gerne erhalten, wenn sie einen Zuwachs an Land wollten, könnten sie auf dieselbe Weise haben, was sie wollten. Sie sollten nur danach sehen, dass das Urteil seines Vaters nicht in Frage gestellt werde, denn wenn sie sein Urteil über ihn verwürfen, müssten sie selbst das Beispiel fürchten; denn der ihn zum König gemacht habe, habe sie zu Herzögen gemacht. 191)

Summary: Royal Succession in England between Inheritance, Election, and Appropriation (1066–1216)

From William the Conqueror to John there were seven successions in England and only one of them was a 'regular' succession from father to eldest son. But even the succession from Henry II to Richard I took place amidst turmoil and revolt because Henry had not acknowledged Richard as heir apparent. Apparently, there was not really a law of succession and the rules were shifting within a framework of many key factors. For most of

191) Wilhelm von Malmesbury, Gesta Regum (wie Anm. 19), IV, 306, S. 546.

the time, none of the factors was decisive on its own, but the fact that some of the crucial legitimizing moments proved successful in several successions meant that they became increasingly significant. None of the crowned kings after 1066 was ever successfully ousted by a usurper and therefore the coronation as well as the often accompanying seizure of the kingdom's treasure had become a central keystone for legitimate rule. By the end of the period the validity of the very irregular coronation of Henry III was never questioned. Designation by the predecessor was not necessarily decisive, but played a crucial role in the discourse about legitimate rule as did the hereditary claim. Both were mentioned together with the general eligibility of the contestant in question. The support either by the pope, the French king, who was the liege lord of the duke of Normandy, or by the Celtic neighbors was never vital, but could at least make the scales swing. Especially the pope's support was usually sought after, in case there was an unambiguously legitimate pope. In practice the kings had to ensure the consent of the magnates within the realm which they bought with the treasure or encouraged with threats while both parties invoked the ideal of good and just rule. The participation of the magnates in ruling the kingdom never developed into an electoral council, but was a major issue in the time of John. Although there was no standard procedure or rule for the succession, there were several legitimizing factors that could have developed into procedures but in the end disappeared in the face of hereditary succession.



papst. König her Großen L. König der Großen Celtic Fringen ger Großen Celtic Fringen gernen der Forman der Schalten Herrschaft Linorm.															zutreffend	•	-	o nicht zutreffend
ourch papst ourch papst ich Franz. König ich		•				•			•			• •		• •				
inne Schatt	•	•	•	•		•		•	•			•	•	•		• •	0	•••
Sumusian International Pulmon				•		•			•	•		•		•		•		0
	-	72				က				22		99		29		51		10
	Harald II.	Wilhelm I.	Edgar	Wilhelm II.	Robert	Heinrich I.	Wilhelm Clito	Wilhelm Ætheling	Mathilde	Stefan	Eustachius	Heinrich II.	Heinrich d.J.	Richard	Arthur	Johann	Ludwig	Heinrich III.